

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abth. Armenwesen

Autor(en): **Schenk, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1859)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wirkungen auf den Gång der Anstalt hatte dagegen der öftere Wechsel des Wärterpersonals, ein Uebelstand, welcher den Direktor der Waldau veranlaßte, Abänderungen in der bisherigen Einrichtung vorzuschlagen, die sich dann auch auf die Vornahme baulicher Veränderungen erstreckten. Abermals kam die Frage zur Erörterung, ob nicht die ganz Blödsinnigen, Unreinlichen und Epileptischen in einem andern Lokal untergebracht werden könnten.

C. I m p f w e s e n.

Ueber die im Berichtjahr ausgeführten Impfungen geben uns die Kontrollen der Herren Kreisimpfärzte folgenden Ausweis:

Gelungene Impfungen:

bei Armen	. 4040,
bei Nichtarmen	. 6240,
	10,280.

Mißlungene Impfungen:

bei Armen	. . 16,
bei Nichtarmen	. 32,
	48.

Revaccinationen:

gelungene	. . 22,
nicht gelungene	. 2,
	24.

Daß eine weit bedeutendere Zahl von Revaccinationen der Kontrollirung entgangen ist, ist evident, und genauere Buchführung in dieser Hinsicht von Seite der meisten Herren Kreisärzte wäre sehr zu wünschen.

D. S t a a t s a p o t h e k e.

Die fixe Schätzung des Betriebskapitals (Mobiliar, Geschirr, Waarenvorräthe etc.), beträgt Fr. 17,500.

Der Verkehr im Berichtjahr war folgender:

Verkauf von Arzneien und Waaren . . . Fr. 21,707. 58

Ankauf von Waaren . . . Fr. 8,476. 27

Anderweitige Unkosten (Be-
solidungen, Befeurung u.) . „ 9,591. 91

Summa der Ausgaben: „ 18,068. 18

Verbleibt reiner Handelsgewinn: Fr. 3,639. 40
welcher in die Staatskasse floß.

Die beträchtliche Höhe des dießjährigen Handelsgewinnes rührt zum geringen Theil von der Höhe der Taxation der gelieferten Arzneien her; hauptsächlich ist daran die Erkrankung des Hrn. Staatsapothekers in der zweiten Hälfte des Berichtjahres schuld, in Folge welcher sich der Waarenankauf auf das Nothwendigste beschränkte und größere Ankäufe möglichst vermieden wurden.

IV. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

a. Aerzte und Wundärzte	196
b. Apotheker	44
c. Patentirte Thierärzte	112
Außerdem geduldete	54
d. Hebammen	387

Es verdient schließlich noch erwähnt zu werden, daß auf Antrag der Direktion der Regierungsrath der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern zur Feier ihres 50jährigen Bestandes vom 8. Oktober seine Anerkennung für ihre nicht geringen Verdienste um das bernische Medizinalwesen aussprach und ihr gleichzeitig ein Geschenk von Fr. 200 übermittelte.

Die sogenannte Kretinenheilanstalt auf dem Abendberg hingegen, welche durch die Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Bern im Jahr 1858 den moralischen und wissenschaftlichen Todesstoß erhielt, soll amtlichen Nachrichten zu Folge wegen der stets sich vermindern- den Zahl der Böglinge auch ökonomisch im Ableben begriffen sein.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern,

Abth. Armenwesen.

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk).

A. Gesetzgebung.

Das durch Gesetz vom Jahr 1857 geordnete Armenwesen gab im Laufe des Jahres 1859 dem Großen Rathe zu keinen Beschlüssen Anlaß.

Gleichwohl müssen wir hier im Gesetz notiren, das wenn auch nicht direkt in das Gebiet des Armenwesens gehörig und deßhalb auch nicht von der Armen-Direktion vorberathen, doch theilweise ihre Verwaltung berührt. Es ist dieß das Gesetz vom 8. Juni 1859 über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen, welches endlich einer alten Ungleichheit ein Ende macht und Uebelstände beseitigt, welche Jahrzehnte hindurch zu bitteren Klagen Veranlassung gaben. In Folge dieses Gesetzes wird die auch heute im Armengesetz noch provisorisch fortgeführte direkte Armenpflege des Staates für Heimathlose und Landsassen aufhören und der dafür ausgelegte, jährlich zwischen Fr. 30,000 bis Fr. 40,000 betragende Kredit dahinfallen, wogegen freilich eine Vergrößerung des allgemeinen Notharmen-Etat's sich ergeben wird. Im Uebrigen

verweisen wir bezüglich dieses Gesetzes auf den Verwaltungsbericht der Justiz- und Polizei-Direktion, von welcher dasselbe ausgegangen ist.

B. Verwaltung.

Bevor wir in die Berichterstattung über die einzelnen Theile der Armenverwaltung übergehen und dabei die einzelnen Wahrnehmungen der Direktion mittheilen, halten wir es für zweckmäßig und zu sicherer Kenntniß der Sachlage notwendig, die Erfahrungen und Urtheile der Regierungsstatthalter zu hören, wie sie aus den verschiedenen Amtsbezirken über den Stand des Armenwesens im Jahr 1859 an die Regierung einberichtet worden sind.

Freilich können wir hiezu nur theilweise die Amtsberichte pro 1859 berühren, da dieselben gegenwärtig erst im Einlangen begriffen sind, und müssen uns daher hauptsächlich an diejenigen pro 1858 halten. Wenn wir aber bedenken, daß dieselben zu einem Theil in der zweiten Hälfte des Jahres 1859, zum andern in der ersten des Jahres 1860 geschrieben und eingegeben wurden, so können wir wohl ohne Gefahr der Täuschung die in denselben niedergelegten Bemerkungen, als wesentlich dem Jahre 1859 entsprungen, für die Charakterisirung dieses Jahres benutzen. Wir werden dieselben so kurz, als es die geziemende Treue gegen die Referenten erlaubt, wieder zu geben suchen.

A r b e r g. A-B pro 1858. Hier hat man im Jahr 1858 bedeutende Besserung verspürt; namentlich ist der früher so arg hervorgetretene Bettel allgemein verschwunden. Aus allen Gemeinden sind die Berichte in dieser Beziehung günstig. Die den Gemeinden auffallenden Polizeikosten, die ihnen durch Angehörige wegen auswärtigem Bettel verursacht werden, wirken sehr gut. Es sind mir im letzten Jahre verhältnißmäßig auch sehr wenige Klagen von Armen vorgebracht worden. Von Seite der Notharmen wurde mir keine einzige Beschwerde über schlechte Verpflegung, Bekleidung oder Behandlung kund gethan.

Im Ganzen ist die Armenpflege der Dürftigen noch nicht eine vollkommen geregelte. Einige Gemeinden sorgen sehr gut für dieselben; andere hingegen bedürfen immer noch Mahnungen. Die Maxime derjenigen Herren Armeninspektoren — mit der Aufnahme von notharm gewordenen Dürftigen auf den Notharmen-Stat, strenge zu sein, namentlich von solchen, denen das letzte Jahr aus der Spendkasse keine Unterstützung geworden — abzuweisen, bewährt sich sehr gut, da die Gemeinden auf diese Weise am ehesten für die Dürftigen sorgen.

Das beste Mittel gegen die Armuth ist unter gegenwärtigen Umständen strenge Handhabung des Armenpolizeigesetzes, namentlich gegenüber Arbeitsfähigen und gegenüber Eltern, welche versuchen, ihre Kinder dem Bettel nachzusenden. Es wird noch hie und da von Eltern dieser Versuch gemacht, was von ihnen aber bald unterlassen wird, wenn die Kinder der Gemeindsbehörde zutransportirt werden.

Harwangen. A-B. pro 1859. 1) Als bemerkbare Veränderung in dem Armenwesen verdient hervorgehoben zu werden, daß, statt wie es früher der Fall war, wo vielfach wegen ungenügenden Gesetzesbestimmungen Armuth gepflanzt wurde, solche nunmehr durch das neue Armengesetz und das dazu dienende Armenpolizeigesetz vielfach gemindert und gehoben wird, indem Nachlässige wirksamer zu den ihnen obliegenden Unterhaltungspflichten angehalten werden können und die Gemeinden schon ziemlich weniger für das Armenwesen zu leisten haben. Ob die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden durchwegs genügen, um das Unterstützungswesen richtig und geordnet zu führen, so wie den Bezirksbehörden, um Mißbräuchen und Uebelständen rasch und mit Erfolg wehren zu können, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden, indem dieselben noch zu wenig lang in Wirksamkeit sind, so daß der Sinn und Geist derselben im Allgemeinen noch bei weitem nicht allseitig durchgedrungen ist, zumal da, wo Behörden und Beamte seit Einführung derselben gewechselt haben.

Bern. A.=B. pro 1858. Die Durchführung der Reformen im Armenwesen wird sehr erleichtert durch die eingetretene Vermehrung der Arbeit, als Folge von Eisenbahnanlagen, Neubauten und den dadurch entstandenen größern Verdienst, so wie die mäßigen Lebensmittelpreise. Das Vagantenwesen und der Bettel haben in der That merklich abgenommen. Was die Gemeinden anbelangt, so ist die Last des Armenwesens mit Ausnahme von Bern und Herrschaftsgemeinde Bremgarten, wenigstens nicht schwerer, sondern leichter geworden. Die auf den Notharmen-Stats stehenden Armen genießen ihre regelmäßigen Unterstützungen, und es sind mir seither von solchen Armen auch niemals Klagen eingelangt. Von Dürftigen hingegen wurde mir öfters gegen einzelne Gemeinden geklagt. Die Leistungen der Spend- und Krankenkassen sind sehr beschränkt und wenn Mißwachs und Verdienstlosigkeit eintreten sollten, so würden diese in ihren Hülfquellen beschränkten Anstalten dem Bedürfniß nur in ungenügender Weise entsprechen können, denn es liegt nicht in der Art des Mittelstandes oder der mäßig Vermöglichen, welche ihren Besitz nur durch Arbeit und gute Bewirthschaftung erhalten und mehren, durch freiwillige aber regelmäßig wiederkehrende Beiträge solche Anstalten zu fördern, um so weniger da die Reichen, welche hierin vorangehen sollten, nur zu häufig damit auch zurückbleiben. Desto mehr aber tritt bei besondern Anlässen, wie bei Unglücksfällen, der christliche Wohlthätigkeitsinn plötzlich hervor.

Die Verwaltung der Ortsarmenpflege in der Stadtgemeinde Bern durch den Armenverein erweist sich als sehr zweckmäßig. Die Leistungen desselben verdienen wirklich alle Anerkennung und auch das Publikum hat hier Gelegenheit seinen Wohlthätigkeitsinn zu erproben.

Von guter Wirkung ist auch das neue Armenpolizeigesetz und es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Gesetz die frühern Verordnungen dieser Art weit hinter sich läßt. Nach den Bestimmungen desselben ist es nun möglich, über Bettler, Land-

streicher, pflichtvergessene Eltern 2c. eine zweckmäßige Strafe zu verhängen.

Ueber die Vollziehung der verschiedenen Aufträge in Armensachen, namentlich auch über die Verhandlungen der einberufenen Amtsversammlung ist der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, Bericht erstattet worden.

In enger Verbindung mit dem Armenwesen steht das Niederlassungswesen. Die Reibungen zwischen Gemeinden und Gemeinden über die Wohnsitzberechtigung armer Angehöriger dauern noch fort, so daß fortwährend Geschäfte dieser Art zum Entscheid vorliegen. Auch gibt es immer noch viele Personen, welche weil sie keinen bleibenden Wohnsitz haben, in keinem Wohnsitzregister stehen, wenigstens auf ihrem Heimathschein keine Bescheinigung darüber haben.

Auch mit den gesetzlich vorgeschriebenen Löschanzeigen geht es sehr schwerfällig zu. Hoffentlich wird diese schwierige Reform nach und nach durchgeführt und geregelt werden. Ein guter Zweck ist damit bereits erreicht worden, nämlich eine verschärfte Personenpolizei in den Gemeinden.

Büren. A.-B. pro 1859. Die bemerkbarste Veränderung in dem Armenwesen hiesigen Amtsbezirks ist die, daß der Bettel bis auf ein Minimum aufgehört hat, und gute Ordnung immer mehr Platz greift. Die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genügen den hiesigen Gemeinden, um das Unterstützungswesen richtig und geordnet zu führen, und den Bezirksbehörden, um Mißbräuchen und Uebelständen rasch und mit Erfolg wehren zu können. Die gesetzlichen Vorschriften werden nach allen Seiten hin gehörig vollzogen.

Burgdorf. A.-B. pro 1859. Bemerkbare Veränderungen im Armenwesen sind keine eingetreten, ausgenommen daß sich Alles mehr und mehr ordnet. Die vorhandenen Vorschriften des Gesetzes genügen. Diese Vorschriften werden überall vollzogen, nur ist in einzelnen Gemeinden betreffend die Spendkasse etwas Härte fühlbar.

Erlach. A.-B. pro 1858. So sehr man gegen das Armengesetz eingenommen war, so hat es doch bis jetzt seine

guten Früchte getragen und man sieht dessen gute Folgen nach und nach ein.

— pro 1859. Gegenüber dem frühern Jahre sind keine bemerkbaren Veränderungen in dem Armenwesen des Amtsbezirks eingetreten. Die gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen sind für den hiesigen Amtsbezirk genügend und werden gehörig vollzogen.

Fraubrunnen. A.-B. pro 1858. An verschiedenen Orten war man im Anfange gegen das Armengesetz gestimmt, es hat sich nun aber mehr und mehr als zweckmäßig erwiesen und die Ausführung desselben wird nicht beanstandet und die daherigen Weisungen werden willig befolgt.

Die Armengüter werden zum größten Theil sorgfältig verwaltet.

Frutigen. A.-B. pro 1858. Mit Vergnügen kann bezeugt werden, daß die Armuth im hiesigen Amtsbezirk mehr im Abnehmen als Zunehmen ist; die Folgen des neuen Armengesetzes, das zwar so viele Schwierigkeiten bei Einführung desselben fand, machen sich in sehr wohlthätiger Weise geltend, und je mehr und mehr sieht auch der Laie ein, daß er sich aus bloßer Unkenntniß demselben widersetzte; die Gemeindebehörden, in gebührender Anerkennung dieses so zweckmäßigen Gesetzes, handhaben die daherigen Bestimmungen mit vielem Eifer; der Bettel hat aufgehört, mit einigen wenigen Ausnahmen, die aber auf's Strengste geahndet werden. Ein gemeinschaftliches, einheitliches Zusammenwirken, guter Wille der Beamten, Behörden und Privaten ist ein gutes Mittel gegen die Armuth.

Interlaken. A.-B. pro 1858. Die Neuheit des Armengesetzes vom Jahr 1857 und das Anfangs in vielen Gemeinden gegen das neue System waltende Vorurtheil hatten die erklärliche Folge, daß die Ausführung der daherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht allerorts mit der wünschenswerthen Thätigkeit und Uebereinstimmung stattfand und namentlich im Anfange hie und da „hopperte“. Es kann daher mit Befrie-

digung erwähnt werden, daß im Jahr 1859 bemerkbare, im Interesse des Armengesetzes liegende Veränderungen eingetreten sind, von denen die Vertheilung beinahe sämtlicher notharmer Kinder auf die Höfe erwähnt wird. Die Abneigung gegen die neue Einrichtung ist ziemlich verschwunden und Volk und Behörden fangen an, die guten Folgen derselben, die sich ganz besonders in Bezug der Notharmen zeigen, zu würdigen. Soweit bisher die Erfahrung bewiesen, genügen die gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden, um das Unterstützungswesen richtig und geordnet zu führen, und vor der Hand müßte ein Gleiches bezüglich der Bezirksbeamten gesagt werden. Doch hier kann erst mit mehr Sicherheit berichtet werden, wenn einmal das ganze Rechnungswesen jeder Gemeinde untersucht werden kann, was bisher wegen fehlerhaften Vorschriften und Formularien noch nicht möglich war.

Wenn das viele Gute, das die neue Armengesetzgebung zu Tage gefördert hat, hier gerechte Anerkennung gefunden hat, so erlaubt sich der Berichterstatter auch folgende Uebelstände hervorzuheben:

- a. Sollten die Armeninspektoren verpflichtet werden, die Notharmen von Zeit zu Zeit und wenigstens vier Mal im Jahr zu besuchen und sich von ihren Verhältnissen, der Art und Weise der Verpflegung u. s. w. zu überzeugen.
- b. Die vollständige Freiheit, die das System bezüglich des Stats der Dürftigen, der Armenbehörde einräumt, führt zu Mißbräuchen und zu Vermehrung des Stats der Notharmen, und es sollte unter gewissen Umständen ein Zwang gegen dieselben zulässig sein, in der Art, daß sie sich momentan Hülfbedürftiger anzunehmen hätten und zur Unterstützung gezwungen werden könnten.

K o n o l f i n g e n. A.-B. pro 1858. Der gute Verdienst und die wohlfeilen Lebensmittel, sowie die Wirkung der neuen Armen- und Niederlassungsgesetze trugen auch dieses Jahr zur Erleichterung der Armenlast und zu Verminderung

des Vagantenwesens und des Bettels wesentlich bei; man fühlt allgemein die Wohlthat dieser Erleichterung. Es fehlte freilich nicht an häufigen Klagen von Armen über mangelnde Unterstützung, sie ergeben sich aber bei näherer Untersuchung mehrertheils als ungegründet und als durch den Umstand veranlaßt, daß man nicht, wie es früher oft der Fall gewesen sein mag, ohne nähere und genauere Untersuchung der Verhältnisse Willfähr leistete. Eine bedeutende Arbeit war in der Errichtung der Notharmenpflege-Reglemente und in den Statuten der Spend- und Krankenkassen aufgegeben, die nun bis auf einige Gemeinden erledigt ist.

Zu wirksamerer Anwendung des Armenpolizei- und Niederlassungsgesetzes, besonders gegen das Vagantenthum, und zu möglicher Vorbeugung vor den noch so häufig vorkommenden Wohnsitzstreitigkeiten zeigen sich nach hierseitiger Ansicht einestheils einige weitere gesetzliche Bestimmungen als nothwendig; anderntheils sollte durch entsprechende Vorschriften in Polizeireglementen hieher Aushülfe verschafft werden, es ist dergleichen aber nur noch ein Einziges zur Sanktion eingependet und diese bis jetzt noch nicht ausgesprochen worden.

Der Uebergang der Armenverwaltung aus der ältern zur neuen Ordnung reglirt sich; die vorgeschriebene Amtsversammlung und die Aufnahme der Notharmenetats hat in vorgeschriebener Weise stattgefunden.

Laupen. A.=B. pro 1859. Die Veränderungen im Armenwesen, besonders in Bezug auf die Notharmen, machten sich auf eine wohlthätige Weise bemerkbar. Die Notharmenpflege ist befriedigend, doch wünscht man den Armeninspektoren größere Kompetenz. Die Spendkommissionen verstehen ihre Aufgabe weniger gut, daher hie und da etwas mangelhafte Unterstützung der Dürftigen.

Nidau. (Fehlen die Amtsberichte der zwei letzten Jahre.)

Oberhasle. A.=B. pro 1859. Die Einführung des neuen Gesetzes über das Armenwesen und Niederlassungswesen

gab namentlich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres zu vielen Anständen Anlaß, und es mußten in Fällen etliche Urtheile erlassen werden. Im Verlaufe des Jahres klärten sich die Verhältnisse allmählig auf und die Sache ging ihren geordneten Gang. Soweit eine Beurtheilung über die Wirkungen dieses Gesetzes im Berichtsjahre möglich ist, findet dasselbe überall ungetheilte Anerkennung.

S a a n e n. A.-B. pro 1859. Das Armenwesen ist mit dem neuen Armengesetze in eine völlig veränderte Lage gebracht worden. Dieses Gesetz unterlag daher den manigfaltigsten Kritiken und Vorurtheilen, die jedoch bei der großen Mehrzahl unserer Bevölkerung und bei den Gemeindsbehörden zu verstummen beginnen. Man fängt an einzusehen, daß durch das neue Armengesetz das Armenwesen auf eine solide Basis gestellt worden ist.

Ich werde es mir zur Pflicht machen, mit aller Energie dahin zu wirken, daß durch strengen Vollzug dieses Gesetzes die Nützlichkeit desselben bei Behörden wie bei dem Volke immer mehr in Ansehen gebracht wird.

Die Versorgung der Dürftigen betreffend, sowie die Verwaltung der dahierigen Einnahmen, so wird die Thätigkeit und Pflichttreue der Beamten in jeder Beziehung anerkannt.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die außer dem Kanton wohnenden Notharmen, deren Versorgung nach dem Gesetze einzig dem Staate auffällt, nicht in dem Maße unterstützt werden, daß sie an ihren Wohnorten bleiben können.

S c h w a r z e n b u r g. A.-B. pro 1858 und 1859. Ich mache es mir zur Pflicht, auf diejenige Seite zu deuten, auf welche sich die Notharmenpflege meiner Beobachtung nach bis jetzt am schwächsten gezeigt hat. Es betrifft dieß die Beaufsichtigung der Armenversorgung überhaupt, und die Kindererziehung im Besondern. Während es sowohl der Wille des Gesetzes als eine Pflicht der Humanität ist, daß sich die Gemeindsbehörden um das Schicksal der Verköstgelbten beküm-

mern, weil diese gar oft, ja meistens keinen andern Hort und Stütze haben, wollen die neuen Armenbehörden, hier wie wahrscheinlich anderwärts auch, nicht leicht Muße finden, Aufsicht über die Qualität der Versorgung ihrer Notharmen zu üben. So kommt es dann, daß nicht nur hin und wieder mangelhafte, vertragswidrige Behandlung der armen Leute, sondern auch noch die verderbliche fehlerweise Unterbringung von Kindern fortbestehen, über welche beide Mißbräuche man den Armenbehörden von hier aus Mittheilungen gemacht und sie unter Hinweisung auf leicht möglichen pecuniären Nachtheil aufgefordert hat, bessere Aufsicht und Befolgung des Reglements zu üben.

Unterzeichneter hält dafür, eine spezielle Einschränkung dieses Punktes an die Herren Inspektoren und eine gruppenweise Vertheilung der notharmen Kinder unter die Mitglieder der Armenbehörde zur Beaufsichtigung, würden zweckdienliche Mittel sein.

In Folge der neuen Armengesetzgebung ging aber die Armenpflege bewußter, sicherer, und ist überhaupt mehr Geist in die Verwaltung des Armenwesens gekommen. Die innere qualitative Vervollkommenung dieses Zweiges wurde mehr ins Auge genommen, der Bettel fast vollständig unterdrückt und notharmen Kindern, wenn auch nicht genügend, doch weit mehr als früher eine körperlich und geistig bessere Erziehung gewidmet. Die obere Behörde muß darauf dringen, daß es nicht mehr vorkommen kann, daß Hofkinder der Reihe der Hofbesitzer nach als Umgänger kommandirt werden, was noch hie und da der Fall ist. In dieser Beziehung läßt die Thätigkeit der Herren Armeninspektoren Alles zu wünschen übrig.

S e f t i g e n. A.-B. pro 1859. Die Notharmen sind nun besser verpflegt und der Bettel hat abgenommen. Die bessere Vertheilung der Notharmen rührt einestheils von der Eintheilung der Kinder auf die Höfe, anderntheils von der Beaufsichtigung seitens der Armeninspektoren her. Die Gemeinden sind befähigt, das Unterstützungsweisen vermittelt den

gesetzlichen Bestimmungen geordnet zu führen, und die Bezirksbehörden können den Mißbräuchen rasch und mit Erfolg steuern. Jedoch werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht nach allen Seiten hin gehörig vollzogen, und zwar das Armenpolizeigesetz nicht in Beziehung auf Verfügung von Arresten, welche von Gemeindsbehörden aus hauptsächlich gegen Bettler angewendet werden sollten.

S i g n a u. A.-B. pro 1859. Es sind keine bemerkbaren Aenderungen im Armenwesen fühlbar geworden, seit nämlich das neue Armengesetz in Kraft getreten und in diesem Kreise eine gänzliche Reorganisation herbeigeführt hat, zu deren Beförderung Behörden und Beamte treulich zusammenwirkten. Die neuen gesetzlichen Vorschriften sollen den Gemeinden genügen, um das Unterstützungswesen geregelt zu führen; bloß zeigt sich hie und da einige Unsicherheit in Ausführung des Armenpolizeigesetzes. Von ziemlicher Bedeutung würde es sein, wenn die Armeninspektoren die oft gewissenlos verkostgeldeten Notharmen von Zeit zu Zeit besuchten.

O b e r s i m m e n t h a l. A.-B. pro 1858. Die Entwicklung des Armenwesens infolge des neuen Armengesetzes und seine Ausführung wird hier allgemein als gelungen angesehen. Die neuen Behörden sind in Thätigkeit und scheinen Sinn und Geist desselben erfaßt zu haben. Der Bettel ist verschwunden und für die Kinder wird in physischer und moralischer Beziehung besser gesorgt, so daß der sogenannten Familien- oder erblichen Armuth hoffentlich ein fester Damm entgegengesetzt ist, eben weil die armen Kinder eine bessere Erziehung genießen und zu ordentlichen Menschen herangebildet werden können. Die Erziehung der armen Kinder in den Familien wird je länger je mehr derjenigen in Anstalten vorgezogen werden, insofern sie so lange als möglich in der gleichen Familie bleiben können, worauf die Armengesetzgebung, so viel an ihr liegt, hinwirken sollte.

N i e d e r s i m m e n t h a l. A.-B. pro 1859. Durch die Armenreform sind sehr wichtige und vortheilhafte Ver-

änderungen hervorgebracht worden. Die gesetzlichen Vorschriften scheinen in ihrer praktischen Anwendung in jeder Beziehung zu genügen und werden zur ziemlichen Zufriedenheit vollzogen.

Thun. In Folge der neuen Armengesetzgebung sind bemerkbare Veränderungen eingetreten. Die durch diese Gesetze und Verordnungen hervorgebrachten verbesserten Armenzustände erzeugen sich namentlich in der geregelten Unterstützungswaise der Armen, verbunden mit gehöriger Beaufsichtigung derselben, namentlich der für das Gute und Böse so empfänglichen Jugend.

Deren Vertheilung auf Höfe wirkt allgemein günstig sowohl in physischer als moralischer Beziehung, und man darf sich hinsichtlich der Kinder namentlich Glück wünschen, daß der Bettel so zu sagen ganz aufgehört hat; denn was sollten diese, einer sogenannten erblich armen Familie angehörenden Kinder wohl Anderes thun, als in die Fußstapfen der vom Bettel lebenden Eltern zu treten. Nach hierseitiger Wahrnehmung genügten bis dahin die vorgekommenen gesetzlichen Bestimmungen, um das Unterstützungswesen richtig und geordnet zu führen; dieselben werden auch gehörig vollzogen, so daß man sich zu keiner Rüge veranlaßt findet.

Trachselwald. Unter der frühern Gesetzgebung waren die Zustände im Armenwesen hier so schlimm, daß man sich nicht mehr zu helfen wußte. Unter der jetzigen Gesetzgebung aber sind sie sehr leidlich geworden und wenn deren Grundsätze festgehalten und energisch durchgeführt werden, so kann der frühere klägliche Zustand nicht mehr zurückkehren. In dem Verhältnisse, wie sich die Zustände im Armenwesen gebessert, wozu die fruchtbaren Jahre auch das Ihrige beigetragen, haben die Auswanderungen nach Amerika abgenommen. Die Gemeinden thun ihr Möglichstes, um die daherigen gesetzlichen Vorschriften nach allen Seiten hin zu vollziehen, so daß hierin für diesen Augenblick gar nichts zu ändern ist.

W a n g e n. Die Armuth hat wie 1857 so auch 1858, Dank dem neu wieder eingetretenen Segen von Lebensmitteln aller Art, abgenommen, und vom Bettel — eine lange Reihe von Jahren die Plage des Landes — weiß man so zu sagen nichts mehr. Das neue Armengesetz ist in allen Gemeinden ohne Anstand eingeführt worden, welches, was allgemein anerkannt wird, Ordnung in die Sache bringt. Mit Ersetzung der Defizite in den Armengütern zeigen sich hier keine Schwierigkeiten; dieselben werden nach den mir gegebenen Zusicherungen in den meisten Gemeinden in möglichst kurzer Frist gedeckt werden.

Fügen wir diesen Berichten der politischen Beamten auch noch einige Stimmen aus andern Kreisen bei, nämlich diejenigen der aus den Pfarrberichten zusammengestellten Dekanatsberichte, so möchten wir wohl ein ziemlich sicheres Urtheil über die allgemeine Auffassung der Sachlage im Lande haben.

Der Dekanatsbericht von Bern sagt: „Eine unverkennbare Besserung ist eingetreten im äußern und zum Theil auch im innern Zustande der Armen, seitdem eine günstigere brod- und verdienstreichere Zeit gekommen und besonders seit das neue Armengesetz wieder feste Ordnung gebracht hat; — dieß erkennen selbst solche Stimmen offen und ehrlich, die sich von demselben wenig Gutes versprochen. Bettel und Vagantenthum haben aller Orten sehr abgenommen oder so viel als aufgehört; „man mußte eigentlich staunen,“ schreibt Jemand aus einer der ärmsten Gemeinden, „über dieß Wunderkräftig gehandhabter Ordnung.“ Es wird hier auch hingewiesen auf die Art der Armenpflege, die eine etwas mangelhafte, zu geschäftsmäßige sei, und die wiedererwachende Begehrlichkeit und das Bestürmen der Behörden befördere. „Sehr wohlthätig scheinen namentlich die Krankenkassen zu wirken.“ (Die Freigebung des Kartoffelbrennens wird in diesem Dekanatsberichte sehr gerügt und bedauert, und derselben be-

deutende nachtheilige Influenz auf das Armenwesen zugeschrieben.)

L h u n. Dekanatsbericht. (Fehlt.)

B u r g d o r f. D.=B. (Fehlt.)

N i d a u. D.=B. Einen Punkt vermissen ich in den mir eingelangten Berichten, und dieser Punkt ist doch aller Beherzigung werth, nämlich: der Einfluß des neuen Armengesetzes und unsere Stellung zu demselben. Einzig Bürglen sagt, daß der Bettel auch in dorten aufgehört habe; Mett, daß die Spend- und Krankenkasse mit Eifer und Einsicht wirke; Nidau dagegen, daß seine Wirksamkeit im Armenwesen auf Weniges reduziert sei; die Landgemeinden haben ihre b sondern Spend- und Krankenkassen; Nidau habe die bürgerliche Armenverwaltung; so bleibe ihm nichts übrig als die in Nidau sich aufhaltenden ausburgerlichen Armen, deren Zahl jetzt sehr gering sei. Die Spend- und Krankenkasse zeigte bis jetzt wenig Ernst und Eifer.

B ü r e n. D.=B. (Fehlt.)

L a n g e n t h a l. D.=B. „Das Armenwesen hat sich bedeutend besser gestellt, wozu in einigen Gemeinden die Arbeitsschulen das Ihrige beigetragen. Der Bettel, der während einer Reihe von Jahren die Straßen gefüllt und die Hausthüren umlagert hatte, ist fast gänzlich verschwunden.“

„Mit um so größerem Schmerz beklagen Viele die in Folge der Aufhebung des Gesetzes über das Kartoffelbrennen neu entstandenen Kartoffelbrennereien, als es nicht zu verkennen ist, daß mit der vermehrten Produktion auch die Consumption zunehmen wird.“

„Hier wird ausnahmsweise die Vertheilung der Kinder auf die Höfe von einem ungünstigen Standpunkte aus beurtheilt, und in dieser Art von Verpflegung derselben, eine geistige Verkümmernng erblickt, indem sie den Dienst von Knechten und Mägden versehen und oft noch eine untergeordnetere Stellung einnehmen müssen.“

Das Gesamteresultat dieser sämtlichen Berichte ist, daß das Armenwesen im Jahre 1858 sich günstiger gestaltet hat, und daß man mit der Armenreform und ihren Wirkungen ziemlich allgemein zufrieden war.

Uebergehend zu der Berichterstattung über die einzelnen Theile der Armenverwaltung beginnen wir mit

I. Die Notharmenpflege.

1. Der Notharmenetat.

Für die erste Aufnahme des Notharmenetats, welche als Uebergangs- und Probeaufnahme behandelt werden mußte, hatte die Direktion eine Instruktion erlassen, welche ausdrücklich als eine provisorische bezeichnet wurde. Es war zu gewärtigen, wie sie ihre Aufgabe erfüllen, wie sie zu den Verhältnissen passen, welche Resultate sie zu Tage fördern und in welchem Maße sie sich brauchbar bewähren würde.

Um darüber vollständige Auskunft zu erhalten, verlangte die Direktion von sämtlichen Armeninspektoren Bericht und allfällige Abänderungsanträge.

Das Resultat war eine Umarbeitung der ersten Instruktion in der Weise, daß die Grundsätze im Wesentlichen beibehalten wurden, dagegen in verschiedener Beziehung etwas strengere Bestimmungen eintraten. Die für die erste Aufnahme notwendig gewesene Nachtragsfrist wurde aufgehoben; die Aufnahme von arbeitsunfähigen Männern und Frauen mit arbeits- und unterhaltungsfähigen Ehegatten abgestellt; die direkte Ueberlassung von notharmen Kindern und Erwachsenen an vermögliche Blutsverwandte ausgedehnt; der Armeninspektor gegen hier und da vorkommende Einschüchterungsversuche von Seite der Gemeindsbehörden geschützt, namentlich aber, was das Wichtigste ist, zur Aufnahme auf den Notharmenetat vorausgegangene jährige Unterstützung der betreffenden Person durch die Spendkasse gefordert. Dazu kamen einige Vervollständigungen der Instruktion in Beziehung auf Untersuchung der Verwaltung und Ver-

pflegung, und endlich wurde, mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, eine neue, modifizierte und vervollständigte Ausgabe von Formularen für den Notharmenetat selbst veranstaltet.

Die Aufnahme selbst wurde durch die in dem Monat Oktober vergangenen Jahres abgehaltene außerordentliche Sitzung des Großen Rathes etwas verzögert und fiel theilweise noch in den Monat November.

Sie ging im Ganzen genommen schon viel leichter und regelmäßiger von Statten, als die erste Aufnahme. Diese hatte eine sehr große Anzahl streitiger Fälle zur Folge, während dagegen bei der zweiten Aufnahme vom ganzen alten Kantonstheile nicht mehr als acht Fälle auf dem Wege des Rekurses an die Direktion gelangten. Und diese Fälle selber waren, in Folge des seither erlassenen Niederlassungsgesetzes, sowie der aufgestellten Reglemente für die Notharmenpflege, nicht mehr Streitigkeiten zwischen Gemeinden unter einander, sondern Differenzen zwischen Gemeinderäthen und Armeninspektoren im Urtheil über einzelne Personen.

Die Prüfung der einzelnen Stats und sämtlicher einzelner Aufnahmen hat das befriedigende Resultat ergeben, daß die Aufnahme im Allgemeinen bei Weitem sorgfältiger geschah, als im vorhergehenden Jahre. Gleichwohl fanden sich bei der Prüfung:

- 1) 28 Gemeinden, deren Stats, namentlich bezüglich der Motivirung, der Aufnahmen bei einzelnen Personen nicht die gewünschte Deutlichkeit und Vollständigkeit hatten.

Diese wurden zur Vervollständigung zurückgestellt.

- 2) 10 Gemeinden, deren Stats theils an mangelhafter Motivirung, theils an laager Anwendung der Instruktion litten und zugleich auffällige Vermehrung der Notharmen zeigten.

Diese wurden je durch zwei Armeninspektoren einzeln revidirt.

Der Schluß des Notharmenstats fand statt durch den Regierungsrath den 16. März.

Das Ergebnis der zweiten Aufnahme war folgendes:

- 1) Die Gesamtzahl der Notharmen pro 1859 beträgt . 16,655 Personen;
 Dieselbe pro 1858 betrug . 17,025 "

Es ergibt sich somit pro 1859
 eine Verminderung von . 370 Personen.

An dieser Verminderung haben sämtliche Amtsbezirke Theil, mit Ausnahme der Amtsbezirke

- 1) Bern, welches eine Vermehrung erzeugt von 231 Personen;
 2) Büren, Vermehrung von 2 "
 3) Erlach, " " 8 "
 4) Konolfingen " " 63 "

2) Mutationen.

Neu aufgenommen wurden 1127 Kinder,
 1094 Erwachsene.

Summa 2221 Personen;
 wogegen vom ursprünglichen Stat
 wegfielen . 2591 Personen.

3) Die 16,655 Notharmen pro 1859 theilen sich:

A. In Bezug auf Alter in

- a. Kinder 8672 oder 52 % der Gesamtsumme;
 eheliche 2479 = 75 " der Kinder,
 uneheliche 2193 = 25 " " "

b. Erwachsene 7983 oder 48 % der Gesamtsumme;

- a. männlich 3281 = 41 " der Erwachsenen,
 weiblich 4702 = 59 " " "

- b. ledig 4798 = 60 " " "
 verheir. 1114 = 14 " " "
 verwittw. 2061 = 26 " " "

B. In Bezug auf Heimath:

Der I. Etat (pro 1858) hatte auf 100 Noth-
arme 81 Bürger und 19 Einsaßen;

Der II. Etat (pro 1859) hatte auf 100 Noth-
arme 78 Bürger und 22 Einsaßen.

Vermehrung der Einsaßen gegenüber den
Bürgern im II. Etat auf 100 : 3.

Mehr als 22 Einsaßen auf 100 Notharme
haben folgende Amtsbezirke:

Bern	mit 51 Einsaßen auf 160 Notharme
Büren	„ 47 „ „ „ „
Thun	„ 30 „ „ „ „
Burgdorf	„ 29 „ „ „ „
Niedersimmenth.	„ 29 „ „ „ „

Weniger als 22 Einsaßen auf 100 Notharme
haben die Amtsbezirke:

Konolfingen	21
Fraubrunnen	20
Laupen	20
Narberg	19
Narwangen	18
Wangen	16
Nidau	16
Sestigen	15
Signau	14
Ob. Simmenthal	14
Trachselwald	13
Saanen	12
Interlaken	11
Schwarzenburg	9
Oberhasle	8
Erlach	8
Frutigen	7

4) Die Vergleichung der Stats nach ihrer absoluten Größe ergibt folgende Resultate:

1) Die durchschnittliche Stärke des Stats ist 48 Köpfe (1858: 50 Köpfe).

2) Von den 342 Gemeinden stehen über diesem Durchschnitt 103, unter demselben 239.

In 10 Klassen geschieden gruppieren sich die Stats rücksichtlich ihrer Stärke wie folgt:

I. Klasse ohne Stat, d. h. ohne Notharme 21 Gemeinden,					
II.	„	bis 10 Köpfe auf dem Stat	85	Gemeinden,	
III.	„	von 10—20	53	„	„
IV.	„	von 20—50	88	„	„
V.	„	von 50—100	43	„	„
VI.	„	von 100—200	37	„	„
VII.	„	von 200—300	10	„	„
VIII.	„	von 300—400	2	„	„
IX.	„	von 400—500	1	„	„
X.	„	von 500—600	2	„	„

Summa 342 Gemeinden.

5) Das Verhältniß der Notharmen zur Bevölkerung stellt sich pro 1859 folgendermaßen:

Durchschnitt auf 1000 Seelen 46 Notharme.

Auf diesem Durchschnitt stehen 2 Amtsbezirke:

Burgdorf,

Niedersimmenthal.

Unter dem Durchschnitt stehen 13 Amtsbezirke:

Seftigen	44 ‰
Narwangen	42 „
Fraubrunnen	39 „
Oberhasle	36 „
Laupen	35 „
Narberg	34 „
Bern	31 „

Wangen	29 ‰
Interlaken	25 „
Erlach	9 „
Nidau	8 „
Büren	4 „
Thun	43 „

Ueber dem Durchschnitt stehen 7 Amtsbezirke:

Konolfingen	57 „ ‰
Frutigen	58 „
Ob. Simmenthal	63 „
Saanen	72 „
Schwarzenburg	81 „
Signau	85 „
Trachselwald	95 „

Die Amtsbezirke des Durchschnitts repräsentiren eine Bevölkerung von zusammen 34,496 Seelen.

Die 13 Amtsbezirke u n t e r dem Durchschnitt repräsentiren eine Bevölkerung von Summa 221,625 Seelen, und die 7 Amtsbezirke ü b e r dem Durchschnitt eine solche von 103,468.

In 11 Klassen getheilt, gruppiren sich die Gemeinden nach dieser Seite hin folgendermaßen:

I. über 100 pro mille der Bevölkerung	11 Gemeinden	1858:	13
II. 100—91	11	—	15
III. 90—81	8	—	8
IV. 80—71	15	—	17
V. 70—61	22	—	24
VI. 60—51	39	—	32
VII. 50—41	53	—	57
VIII. 40—31	43	—	34
IX. 30—21	43	—	54
X. 20—11	40	—	30
XI. 10—0	57	—	52
	<u>342</u>		<u>336</u>

Die ganz leeren Stats vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt :

Büren	4
Erlach	5
Fraubrunnen	1
Interlaken	1
Laupen	1
Nidau	6
Wangen	2
	20

Ueber dem Durchschnitt von 46 ‰ stuhnden	131
Gemeinden ;	
Auf und unter demselben	211
	342

Aus der Vergleichung des Stats pro 1859 mit demjenigen pro 1858 ergibt sich im Allgemeinen :

- 1) eine Zunahme der aufgenommenen Erwachsenen ;
1858 bildeten sie 46 ‰ der Gesamtzahl ;
1859 bilden sie 48 " " "
- 2) eine kleine Zunahme der aufgenommenen Einsaßen :
1858 bildeten sie 20 ‰ der Gesamtzahl ;
1859 bilden sie 21 " " "
- 3) eine Vermehrung der Amtsbezirke, welche unter dem Durchschnitt stehen, um einen, nämlich Narwangen.

2. Die Versorgung der Notharmen.

Auf diesen Theil des ganzen Armenwesens legen wir, und wohl nicht mit Unrecht, das Hauptgewicht. Das Armenwesen ist hoffnungslos, wenn nicht in der Art und Weise der Versorgung der Armen der Hebel angelegt wird, um dieselben der Armuth selbst zu entreißen. Dieß kann freilich bei den erwachsenen Notharmen, den Krüppeln, Gebrechlichen, Altersschwachen u. u. nicht geschehen : eine humane Verpflegung ist da Alles was übrig bleibt. Etwas Anderes dagegen ist's mit den Kindern, welche als Notharme der öffentlichen Ver-

versorgung anheimfallen. Diese recht versorgen, so versorgen, daß sie körperlich gesund empormachsen, der Schule in größtmöglichem Maße theilhaftig und zu jeder Arbeit angeleitet und gewöhnt werden, das heißt die Kette der Armuth und des Glends durchbrechen und dem breiten Strombeete desselben ein neues fruchtbares und kulturbares Land abgewinnen.

Wir freuen uns deßhalb billig des vielseitigen Zeugnisses, daß seit der neuen Einrichtung des Armenwesens die Versorgung der Kinder im Allgemeinen eine bedeutend bessere geworden ist. Schon bei der zweiten Aufnahme des Notharmenstats machten viele Armeninspektoren die Wahrnehmung, daß die Kinder, und zwar namentlich die auf Höfe vertheilten, körperlich und geistig viel munterer aussähen als zuvor, und sprechen die Ueberzeugung aus, daß in diesen Kindern eine gesunde, in bessere Anschauungen eingelebte und arbeitsfähige Generation uns erwachse.

Bezüglich der Verpflegung der erwachsenen Notharmen macht sich im Lande immer mehr der Wunsch geltend, es möchten der Verpflegungsanstalten in der Art derjenigen in der Bärau mehrere errichtet werden. Können wir uns einerseits dieses Wunsches als eines Zeichens, daß man auch die erwachsenen Notharmen gerne sicher und gut verpflegt zu sehen wünschte, nur freuen, so dürfen wir uns andererseits nicht verhehlen, daß die Errichtung neuer Verpflegungsanstalten nicht geringe Schwierigkeiten hat. Das Budget für das Armenwesen des alten Kantonstheils ist genau begrenzt und seine Summe darf verfassungsgemäß nicht erhöht werden. Der Staat kann also nicht mit eigenen Mitteln zu Hülfe kommen. Es bleibt sonach nichts Anderes übrig, als daß die Gemeinden ganzer Landestheile sich associren zur Herstellung von Verpflegungsanstalten, in welchen arme Personen, welche bei Privaten nur mit Mühe und großen Kosten unterzubringen sind, versorgt werden können.

Behufs guter Leitung, Beaufsichtigung und Ausbildung der Notharmenversorgung wäre es außerordentlich wünschenswerth, wenn den Armeninspektoren noch etwas mehr, als

bisher, zugemuthet werden könnte. Der Armeninspektor sollte jährlich wenigstens einmal in Verbindung mit einem Arzt, einem Geistlichen und einem Lehrer die versorgten Kinder prüfen und sich von ihrem körperlichen und geistigen Zustande überzeugen, die erwachsenen Notharmen wenigstens theilweise besuchen, beim Austritt der erzogenen Kinder aus dem Notharmenetat sich vergewissern, daß ihnen, was für ihr sofortiges Fortkommen nicht unwichtig ist, die vorgeschriebenen Kleidungsstücke nicht fehlen und die Armenbehörden auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam machen. An der Willigkeit derselben, diese Pflichten zu übernehmen, ist wohl nicht zu zweifeln, und die Schwierigkeit besteht nur darin, auszumitteln, wie ihnen eine entsprechende Entschädigung geboten werden könnte.

Uebergehend zum Besondern, haben wir auch dieses Jahr durch die Armeninspektoren ausmitteln lassen, welche Arten von Verpflegungen in den einzelnen Gemeinden angewendet werden und in welchem Verhältnisse dieselben zu einander stehen. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung, daß die Kinder folgendermaßen versorgt sind:

3448	oder	40	%	der	notharmen	Kinder	sind	verkostgeldet,
3708	"	43	"	"	"	"	"	a. Höfe verth.
25	"	0	"	"	"	"	"	in Armen-
								häusern,
196	"	2	"	"	"	"	"	in Anstalten,
1301	"	15	"	"	"	"	"	b. ihren Eltern
								belassen.

Von den Erwachsenen sind:

4440	oder	55	%	der	Gesammtzahl	derselben	verkostgeldet,
2508	"	32	"	"	"	"	in Selbst-
							pflege,
341	"	4	"	"	"	"	in Armen-
							häusern,
377	"	5	"	"	"	"	in Verpfle-
							gungsanst.
314	"	4	"	"	"	"	in lehrweiser
							Verpfleg.

Verpflegung der Notharmen im Jahre 1859.

Prozentberechnung.

Amtsbezirke.	Kinder.					Erwachsene.				
	Verkost- geldet. %	Auf Höfen. %	Im Ar- menhaus. %	In Anstalten. %	Bei den Eltern. %	Verkost- geldet. %	In Selbst- pflege. %	Im Ar- menhaus. %	In Anstalten. %	Im Umgang. %
Narberg	31	56	—	3	10	55	38	—	6	1
Narwangen	64	26	—	—	11	66	22	1	5	6
Bern	34	41	—	2	23	51	45	—	3	1
Büren	70	—	—	5	25	77	18	—	—	5
Burgdorf	35	35	—	1	29	59	33	—	4	4
Erlach	83	—	—	3	14	62	29	—	9	—
Fraubrunnen . . .	37	52	—	4	7	51	44	—	3	2
Frutigen	54	36	1	2	7	45	29	3	4	—
Interlaken	36	29	—	1	34	52	45	1	2	—
Konolfingen	45	38	—	1	16	52	35	—	5	8
Laupen	32	53	—	2	13	68	26	—	5	1
Midau	66	19	—	2	13	72	10	—	18	—
Oberhasle	25	59	—	2	14	32	38	—	4	26
Saanen	29	33	—	—	38	17	66	13	4	—
Schwarzenburg . . .	42	42	—	4	12	70	14	—	4	12
Seftigen	48	38	—	1	13	52	33	—	6	9
Stigau	31	57	1	1	10	59	14	20	6	1
Oberstimmthal . . .	9	77	—	1	13	47	40	9	3	1
Niederstimmthal . .	30	53	—	1	16	56	39	—	5	—
Thun	40	49	—	3	8	67	26	—	6	1
Trachselwald	42	37	—	3	18	54	36	6	3	1
Wangen	53	34	—	7	6	73	16	1	6	4
Durchschnitt . . .	40	43	—	2	15	55	32	4	5	4

In den einzelnen Amtsbezirken steht die Verpflegung der Notharmen in Prozentberechnung also :
(Siehe nebenstehende Tabelle I.)

In unserm letztjährigen Berichte haben wir unter zu Grundlegung der 4 zur Beurtheilung der Versorgung wichtigsten Fragen die einzelnen Amtsbezirke in 5 Klassen getheilt. Wir wenden das gleiche Verfahren auch für das Jahr 1859 an und erhalten dadurch folgendes Resultat :

I. Klasse :

Laupen, Signau, Thun.

(Laupen, Signau, Obersimmenthal — 1858.)

II. Klasse :

Narberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Nidau, Obersimmenthal, Wangen.

(Narberg, Narwangen, Frutigen, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Thun, Wangen — 1858.)

III. Klasse :

Narwangen, Oberhasle, Schwarzenburg, Niedersimmenthal.

(Bern, Konolfingen, Trachselwald, Fraubrunnen, Erlach, Nidau — 1858.)

IV. Klasse :

Bern, Büren, Burgdorf, Interlaken, Saanen, Seftigen, Trachselwald.

(Burgdorf, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Seftigen — 1858.)

V. Klasse :

Konolfingen.

(Büren — 1858.)

Besser als im Jahr 1858 sind die Amtsbezirke :
Büren, Erlach, Fraubrunnen, Nidau, Oberhasle, Thun.

Weniger gut die Amtsbezirke :

Narwangen, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Bern, Konolfingen, Trachselwald.

Gleich geblieben die Amtsbezirke:

Narberg, Frutigen, Wangen, Burgdorf, Interlaken,
Saanen, Seftigen, Signau, Laupen.

3. Finanzielle Hülfsmittel der Noth- armenpflege.

Das Jahr 1859 unterschied sich vom Jahre 1858 einerseits dadurch, daß in Folge Herabsetzung des gesetzlichen Bestandes der Armengüter in den Gemeinden, welche dafür die vorgeschriebenen Nachweise leisten konnten, eine nicht geringe Verminderung der daherigen Beiträge zur Gesamtsumme entstand, andererseits durch das erste Eintreten derjenigen Hülfquellen, welche das Gesetz neben Armengut und Staatsbeitrag der Notharmenpflege zuweist, eine Vermehrung der disponiblen Fonds eintrat. Das Resultat war, daß für das Jahr 1859 bei gleichbleibendem Durchschnittskosten für die Kinder, für jeden erwachsenen Notharmen 2 Franken mehr als im Jahr 1858 berechnet und die Zuschüsse an die Gemeinden demgemäß erhöht werden konnten.

Innerhalb der angewiesenen Summe bewegte sich die Notharmenpflege der Gemeinden mit wenigen Ausnahmen ohne erhebliche Schwierigkeiten. In wenigen und zwar ganz kleinen Gemeinden, deren Notharmenetats im Verhältniß zu den Kindern mehr mit erwachsenen und besonders gebrechlichen Notharmen belastet war, mußte Rath erteilt und hie und da, wenn erwachsene Notharme zur Zeit der Verköstigung entweder gar nicht oder nur um ungemein große Summen untergebracht werden konnten, provisorisch die Erlaubniß zu fehrweiser Verpflegung erteilt werden.

Im Einzelnen haben die im Jahr 1859 neu eingetretenen Hülfquellen Folgendes geleistet:

Rückerstattungen . . .	Fr. 3758. 60
Verwandtenbeiträge . . .	„ 2603. 87
Burgergutsbeiträge . . .	„ 13,145. 69
Niederlassungsgefälle . . .	„ 5,464. 99

Summa Fr. 24,973. 15

Diese Summe repräsentirt noch nicht den wahren Werth der genannten Hülfsquellen. Sie müssen wenigstens das Doppelte leisten und werden dieß, sobald die Sache in einigen Punkten noch besser geordnet sein wird, auch thun.

Jedenfalls wird, gewöhnliche Zeitläufe vorbehalten, das Durchschnittskostenfeld successiv steigen. Der Notharmenetat nimmt ab, die Armengüter und übrigen Hülfsquellen nehmen zu und der Staat wird ohne Schmälerung seine verfassungs- und gesetzmäßigen Summen beischließen, so daß in Folge dessen auch eine immer bessere Versorgung der Notharmen möglich werden soll.

Wir fügen hinzu, daß durch die neue Einrichtung der Staat nunmehr die ausnahmsweisen Begehren einzelner Gemeinden um außerordentliche Staatsbeiträge, Begehren, wie sie früher häufig vorkamen und die Verwaltung nicht nur in Verlegenheit setzten, sondern auch bedeutende Summen kosteten, gründlich los geworden ist. Die Notharmenpflege von Guggisberg, Wählern, Gädmen 2c. geht jetzt ihren eigenen festen Gang, so gut als diejenige anderer Gemeinden.

II. Die Armenpflege der Dürftigen.

Die Quelle, aus denen die Direktion ihre Kenntniß dieses Theils der Armenpflege, welcher ganz und gar Sache der einzelnen Gemeinden ist, schöpft, sind wesentlich die Protokolle der jährlichen Amtsversammlungen in Verbindung mit den sie begleitenden Berichten der Regierungsstatthalter. Was zunächst diese letztern anbelangt, so sind sie für die Direktion von sehr ungleichem Werth und Nutzen. Die Einen sind fleißig und sorgfältig gearbeitet, zeugen von lebendigem Interesse für die Sache und von genauer Kenntniß derselben und ihres Ganges, geben ein klares Bild und werthvolle Bemerkungen, während andere dagegen in jeder Beziehung äußerst mager sind und die Angelegenheit mit ein paar allgemeinen Phrasen abthun.

Es würde hier zu weit führen, in einzelnen Auszügen aus jenen Protokollen und Berichten das öffentliche Urtheil

über den Stand und Gang der Armenpflege zu konstatiren. Es ist dieß in genügender Weise, wie uns scheint, bereits geschehen durch die gegebenen Auszüge aus den Amtsberichten der Regierungsstatthalter, mit denen die Protokolle der Amtsversammlungen im Wesentlichen durchaus harmoniren. Die Organisation hat sich konsolidirt und erfreut sich immer mehr allgemeinerer Zustimmung und verständiger Vollziehung.

Wir gehen sofort über zu speziellem Nachweis zunächst der Thätigkeit der beiden Kassen, welche sich mit der Armenpflege der Dürftigen beschäftigen, sodann der Thätigkeit der Amtsversammlungen, in welchen dieselben ihren Zusammenhang und ihre nächste Aufsicht haben. Was das Erstere anbelangt, so haben wir uns bemüht, eine etwas genauere Einsicht in die Thätigkeit und die Resultate der Spend- und Krankenkassen zu erhalten, als dieß in den letzten Jahren möglich war. Wir haben bezüglich der Unterstützten selbst untersucht, wie sich die Zahl der unterstützten Einsaßen zu denen der Bürger verhalte, in welchem Prozentverhältnisse dieselben zu der Bevölkerung stehen, wie viel Einnahmen und Ausgaben die beiden Kassen auf den Kopf der Bevölkerung und wie viel Ausgaben je auf den Kopf des einzelnen Unterstützten durchschnittlich kommen, wie viel Aktivvertrag aus dem Jahre 1858 in das Jahr 1859 übergegangen, welche Summen für die hauptsächlichsten Arten der Unterstützung ausgegeben und welche Summen in den Hauptzweigen eingenommen worden seien, 2c. 2c.

Freilich verliert das Bild ungemein nicht nur an Farbe, sondern auch an Genauigkeit und Deutlichkeit dadurch, daß die ganze Sachlage nach den angegebenen verschiedenen Seiten hin nicht gemeindeweise, sondern mit Rücksicht auf den zu schonenden Raum des allgemeinen Verwaltungsberichtes nur nach Aemtern und Landestheilen gegeben werden kann.

Der ämterweise Durchschnitt verwißt gar zu viele Verschiedenheiten im Detail und es ist im Interesse der öffentlichen Belehrung und der Einwirkung auf die einzelnen Gemeinden der lebhafteste Wunsch der Direktion, durch einen

Spendkassen.

Amtsbezirke.	Total der Unter- stützten pro 1858.	Etat der Unterstützten.					Einnahmen.												Ausgaben.									
		Total der Unter- stützten.	Eingeh. Personen.	Familien.	Bürger.	Eingeh.	Total der Einnahmen.	Aktivierung von 1858.		Kirchensteuern.		Beiträge der Mitglieder.		Gaben.	Außerordent- liche Geschenke.	Ertrag von Stiftungen.		Total der Ausgaben.	Unterstützung für Lebens- unterhalt.		Unterstützung für Wohnung.		Unterstützung für Berufs- erlernung.					
								fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.			fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Harberg	164	177	114	63	138	39	6932	68	2,506	44	1,021	73	4,044	12	123	60	239	35	2,055	91	6,032	71	2,941	42	1,025	53	389	50
Harwangen	323	400	260	140	354	46	19,666	40	5,023	07	1,236	11	8,314	35	880	85	450	64	313	79	12,036	37	8,690	88	1,557	55	1,024	25
Bern	1055	528	331	197	152	376	61,091	53	20,055	32	11,157	39	17,443	82	2,820	40	9,259	87	1,218	60	27,043	90	11,990	23	4,723	66	4,517	37
Büren	12	14	12	2	5	9	1674	95	342	98	571	01	16	—	429	77	36	62	—	—	361	06	235	31	—	—	—	—
Burgdorf	764	281	164	117	180	101	15,959	69	6,210	69	1,416	62	6,457	84	788	58	236	17	473	87	12,459	63	7,896	68	2,336	37	1,487	61
Erlach	24	49	29	20	41	8	3,286	33	864	90	392	62	—	—	410	93	419	80	318	68	2,212	78	1,888	46	171	—	6	—
Freudbrunnen	159	103	76	27	84	19	7,317	22	3,863	63	715	83	1,951	16	45	85	308	02	300	65	4,798	03	3,223	95	792	39	677	71
Frutigen	386	128	50	73	109	19	3,491	68	1,959	14	598	71	10	—	170	38	34	54	716	96	3,038	94	2,752	32	170	92	75	20
Interlaken	167	165	77	88	138	27	6041	91	2,512	99	1,375	91	1,754	74	533	27	177	70	35	—	4,194	45	3,169	91	537	89	280	65
Konolfingen	573	536	299	237	391	145	24,391	53	6,526	43	1,057	33	9,972	43	941	99	1,406	44	1,388	32	16,835	58	11,676	04	3,279	92	452	30
Kaupen	64	92	50	42	60	32	7,791	82	4,108	36	457	31	1,439	22	406	60	603	73	542	06	2,908	56	1,700	71	376	50	470	05
Nidau	33	23	17	6	17	6	3,825	83	1,821	28	949	86	127	06	89	71	314	46	87	—	1,827	51	1,056	94	158	78	83	56
Oberhasle	167	84	28	56	75	9	2,133	23	361	72	173	72	1,267	75	217	57	29	70	30	—	1,622	96	1,371	28	157	34	30	—
Saanen	171	74	28	46	63	11	4,160	51	1,119	88	328	—	1,940	76	24	—	5	—	—	—	2,302	—	1,824	64	—	—	58	—
Schwarzenburg	154	80	57	23	74	6	2,704	18	1,004	12	295	73	973	—	207	85	18	—	—	—	1,894	76	1,511	80	63	98	180	—
Seltigen	228	286	165	121	256	30	14,350	59	4,449	74	1,376	69	1,307	63	581	63	1,201	21	902	65	5,932	49	3,650	64	1,215	80	520	74
Siggen	1287	573	324	249	473	100	18,011	13	4,447	51	2,048	91	8,434	24	274	30	428	55	288	70	16,163	95	10,580	07	2,795	69	1,397	57
Niederfimmmenthal	79	98	50	48	85	13	2,698	72	1,296	99	412	25	—	—	146	71	92	—	300	—	1,665	43	1,436	35	68	76	160	—
Niederfimmmenthal	97	105	65	40	81	24	3,877	32	2,127	83	531	55	865	98	254	50	197	48	—	—	1,926	50	1,389	76	244	51	162	11
Tün	465	196	106	90	135	61	12,279	40	5,258	10	1,682	77	3,055	17	695	47	234	99	1,193	35	5,918	08	4,509	45	758	64	414	68
Trachselwald	229	250	167	83	225	25	7,729	06	3,681	—	1,172	35	798	85	642	01	925	21	—	—	5,369	87	4,304	53	338	40	458	97
Wangen	181	202	142	60	181	21	10,672	42	3,955	78	1,189	05	3,468	29	737	07	380	—	110	50	6,793	36	5,154	97	1,197	57	248	59
	6782	4444	2611	1833	3317	1127	240,088	13	83,497	90	30,161	45	73,642	41	11,423	04	16,999	48	10,276	04	143,338	92	92,986	34	21,971	20	13,294	83

NB. Die Rubriken der Einnahmen wie der Ausgaben weisen das Totale der Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig nach. Es war nur darum zu thun, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben und ihr Verhältnis unter einander darzustellen.

NB. Die Rubriken der Einnahmen wie der Ausgaben weisen das Totale der Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig nach. Es war nur darum zu thun, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben und ihr Verhältnis unter einander darzustellen.

Durchschnitts-Berechnung

über die Thätigkeit der Spendkassen pro 1859.

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ausgaben.
	Prozent der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Unterstützten
		Rp.	Rp.	Fr. Rp.
Arberg	1,10	45	40,0	34,08
Arwangen	1,70	83	51,0	30,09
Bern	1,00	1,24	55,0	51,22
Büren	0,10	19,0	4,0	25,79
Burgdorf	1,10	65,0	59,0	44,34
Erlach	0,70	52,0	35,0	45,15
Fraubrunnen	0,90	59,0	38,0	46,58
Frutigen	1,30	35,0	31,0	23,74
Interlaken	0,80	30,0	21,0	25,42
Konolfingen	2,00	91,0	63,0	31,40
Laupen	1,04	88,0	33,0	31,16
Nidau	0,20	38,0	18,0	79,45
Oberhasle	1,18	30,0	22,0	19,32
Saanen	1,50	84,0	46,0	31,10
Schwarzenburg	0,70	26,0	18,0	23,68
Seftigen	1,00	72,0	31,0	20,74
Signau	2,60	81,0	73,0	28,20
Oberstimmthal	1,20	35,0	21,0	16,99
Niederstimmthal	1,00	38,0	19,0	18,34
Thun	0,80	50,0	24,0	34,78
Trachselwald	1,10	34,0	24,0	21,47
Wangen	1,10	58,0	37,0	33,63
Durchschnitt des alten Kantons	1,20	66,0	39,0	32,25
Rekapitulation nach Landestheilen:				
Oberland	1,00	41,0	24,0	24,31
Emmenthal	1,90	70,0	54,0	28,23
Oberaargau	1,30	70,0	67,0	35,43
Mittelland	1,10	98,0	43,0	38,31
Seeland	0,60	44,0	29,0	41,61

erhöhten Büreaufredit in den Stand gesetzt zu werden, neben den allgemeinen Uebersichten des Verwaltungsberichts alljährlich eine spezielle und tabellirte Armenstatistik bearbeiten und veröffentlichen zu können.

1. S p e n d k a s s e.

1. Tableau. Etat der Unterstützten. Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1859.

2. Tableau. Durchschnittsberechnung über die Thätigkeit der Spend-Kassen im Jahr 1859.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich Folgendes:

- 1) Daß die Zahl der von den Spend-Kassen Unterstützten im Jahr 1859 um 2338 Personen geringer ist, als im Jahr 1858.
- 2) Daß von den verschiedenen Landestheilen das Seeland im Verhältniß zu seiner Bevölkerung am wenigsten unterstützte Dürftige zählt, am meisten das Emmenthal und zwar Letzteres mehr als drei Mal so viel; daß das Mittelland und Oberland sich ungefähr gleich stellen, der Oberaargau dagegen zwischen diesen Letztern und dem Emmenthal inn steht.
- 3) Daß die Zahl der Dürftigen im alten Kantonstheil, auf 120 Seelen 1 als Dürftiger Unterstützter, durchaus nichts Abnormes hat.
- 4) Daß der Vertlichkeitsgrundsatz — 1127 unterstützte Einsaßen neben 3317 unterstützten Burgern — in der Spendkasse immer mehr zu faktischer Wahrheit wird.
- 5) Daß trotz sehr geringer Anstrengungen im Jahr 1858 das Jahr 1859 von demselben einen Aktivsaldo von Fr. 83,497. 89 erbt und das Jahr 1859, das ebenfalls keine größern Anstrengungen gemacht hat, dem Jahr 1860 einen Einnahmenüberschuß von Fr. 96,749. 19 hinterläßt.
- 6) Daß also die Befürchtung, es möchte den Spend-Kassen an Hülfsmitteln fehlen, wenigstens für normale Jahre sich nicht erwahrt.

- 7) Daß sie bei erhöhter Anstrengung auch schlechte Jahre auszuhalten vermögen.
- 8) Daß eine solche erhöhte Anstrengung möglich ist, indem die Beiträge pro 1859 sich zur Staatssteuer verhalten, wie zirka $\frac{1}{10}$ pro mille, wobei immerhin daran gedacht werden kann, daß dieser Durchschnitt die Extreme nicht darstellt.
- 9) Daß aus Verweigerung von Beiträgen der Spend-Kasse keine Gefahr droht.
- 10) Daß die Einnahme an außerordentlichen Geschenken Fr. 16,999. 44 mehr leistet als wohl erwartet werden möchte.
- 11) Daß, was das Maß der Unterstützung anbelangt, für die Dürftigen besser gesorgt wird, als früher, indem jetzt durchschnittlich auf den Kopf Fr. 32. 25 kommen und dabei das, was die Krankenkasse leistet, noch nicht gerechnet ist.
- 12) Daß die Unterstützungen für Hausmiether bedeutend in den Hintergrund getreten sind, indem dieselben jetzt im ganzen alten Kanton zusammengenommen nicht so viel betragen, als früher einzig in der Stadt Bern.
- 13) Daß die Unterstützung für Berufserlernung dagegen offenbar zu schwach ist, indem mit den Fr. 13,294. 83, welche dafür ausgegeben worden sind, kaum für 100 arme Jünglinge und Mädchen das Lehrgeld bezahlt werden konnte.

2. Krankenkasse.

1. Tableau. Etat der Unterstützten. Einnahmen und Ausgaben.
2. Tableau. Durchschnittsberechnung über die Thätigkeit der Krankenkasse pro 1859.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich Folgendes:

- 1) Daß die Krankenkasse im Jahr 1859 1333 Personen mehr als im Jahr 1858 Hilfe gespendet hat, welche Zunahme durchaus zweckmäßig und im Interesse des

Krankenkassen.

Kmtsbezirke.	Etat der Unterstüßten.				Einnahmen.										Ausgaben.					
	Total der Unterstüßten.		Anzahl der Bürger.	Anzahl der Einsassen.	Total der Einnahmen.		Aktivsaldo pro 1858.		Heiraths- einzugelder.		Legate und Geschenke.		Ertrag von Sammlungen.		Total der Ausgaben.		Arztkosten.		Unterstützung in Kleidung.	
	1858.	1859.			Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Marberg	47	59	48	11	2,040	75	645	75	1,395	—	—	—	—	—	442	99	334	39	71	30
Marwangen	118	208	178	30	3,891	19	1,209	17	2,464	—	72	—	255	87	1,856	75	1,184	46	284	84
Bern	213	446	202	244	8,042	53	1,975	08	5,025	—	162	85	869	60	3,191	04	1,747	37	683	77
Büren	3	13	1	12	749	14	124	60	214	—	41	60	42	92	235	75	116	05	22	85
Burgdorf	197	241	150	91	5,753	88	1,813	48	3,172	50	232	72	696	35	2,945	45	1,064	71	1,485	79
Erlach	6	22	19	3	994	50	259	80	705	—	4	—	23	45	462	30	108	40	64	40
Fraubrunnen	40	80	57	23	1,598	90	401	90	1,170	—	12	—	—	—	334	80	276	65	60	15
Frutigen	122	102	92	10	2,240	11	553	11	1,430	—	167	—	150	—	779	50	470	80	293	85
Interlaken	59	176	157	19	2,490	82	587	72	1,760	—	50	—	270	40	1,274	82	599	85	683	47
Konolfingen	160	247	172	75	3,344	93	542	80	2,350	—	141	50	195	63	1,524	99	812	30	585	90
Laupen	51	44	34	10	1,619	52	374	92	1,140	—	104	60	—	—	322	54	116	29	131	50
Midou	9	27	18	9	1,920	52	668	48	958	48	—	—	18	34	693	62	157	90	151	32
Oberhasle	42	54	47	7	984	87	320	89	585	—	13	02	65	96	328	55	192	60	131	85
Saanen	69	140	122	18	730	68	308	88	420	—	1	80	242	25	403	70	111	15	50	30
Schwarzenburg	40	156	93	6	2,294	18	729	17	1,380	—	—	—	185	01	826	14	646	75	167	99
Seftigen	70	152	127	25	2,536	94	842	55	1,590	—	50	30	12	79	852	38	522	20	241	83
Signau	345	424	326	95	4,470	41	1,622	77	1,980	—	385	50	779	14	2,527	28	1,264	73	1,172	02
Oberfimmthal	32	143	125	18	1,185	66	67	16	735	—	10	—	373	50	507	26	306	75	187	70
Niederfimmthal	46	81	73	8	1,765	50	625	50	1,065	—	15	—	—	—	467	63	272	90	194	73
Thun	96	159	90	69	3,474	18	725	23	2,556	25	25	—	127	70	1,268	—	807	73	619	07
Trachselwald	82	196	171	25	2,867	06	475	76	2,235	—	113	—	113	20	1,172	97	619	15	364	62
Wangen	41	82	63	19	2,896	41	704	28	2,115	—	33	—	19	—	772	03	439	—	263	55
Total	1888	3249	2365	827	57,902	68	15,579	—	36,145	23	1,634	89	4,608	11	23,210	49	12,172	13	7,912	80

NB. Die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben weisen das Total der Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig nach. Es war nur darum zu thun, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben und ihr Verhältniß untereinander darzustellen.

Durchschnitts-Berechnung

über die Thätigkeit der Krankenkassen pro 1859.

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ausgaben.
	Prozent der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Unterstützten
		Rp.	Rp.	Fr. Rp.
Arberg	0,30	13	2	7,50
Arwangen	0,80	12	7	8,92
Bern	0,90	16	6	7,16
Büren	0,10	08	2	18,13
Burgdorf	0,90	23	12	12,22
Erlach	0,30	15	7	21,01
Fraubrunnen	0,60	12	2	4,43
Frutigen	1,05	22	7	7,64
Interlaken	0,80	12	6	7,24
Konolfingen	0,90	12	5	6,17
Laupen	0,50	18	3	7,33
Midau	0,20	19	6	25,69
Oberhasle	0,70	13	4	6,08
Saanen	2,80	14	8	2,88
Schwarzenburg	1,50	22	8	5,29
Seftigen	0,80	13	4	5,67
Signau	1,90	20	11	6,00
Oberstmmenthal	1,80	15	6	3,54
Niederstmmenthal	0,80	17	4	5,77
Thun	0,60	14	5	7,97
Trachselwald	1,80	12	5	5,98
Wangen	0,40	15	4	9,41
Durchschnitt	0,90	16	6	7,14
Rekapitulation nach Landestheilen :		Rp.	Rp.	Fr. Rp.
Oberland	1,00	15	6	5,88
Emmenthal	1,20	15	7	6,05
Oberaargau	0,80	19	8	10,49
Mittelland	0,90	16	5	6,50
Seeland	0,30	13	4	1,89

Ganzen ist, da Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit das Beste und Nothwendigste ist, was gegenüber den Armen geleistet werden kann, und durch gute Krankenpflege der Spend-Kasse, wie der Notharmenpflege, große Ausgaben erspart werden können ;

- 2) Daß, wie in der Spendkasse, so auch in der Krankenkasse, die beiden Landestheile, das Seeland und das Emmenthal, die Extreme bilden in der Weise, daß der Letztere im Verhältniß zu seiner Bevölkerung viel Mal mehr Unterstützte hat als der Erstere, daß das Mittelland und Oberland sich ungefähr gleich stehen, das Oberaargau dagegen zwischen diesen und dem Seelande sich einreicht;
- 3) Daß in der Krankenkasse das Verhältniß der besorgten Einsaßen zu den besorgten Burgern auffallend genau dasselbe ist, wie in der Spendkasse und auch in dieser Beziehung der Entwicklung mit Ruhe entgegen gesehen werden kann;
- 4) Daß trotz äußerst geringer Anstrengungen im Jahr 1858 und absoluter Freiwilligkeit das Jahr 1859 von dem vorhergehenden einen Aktiv-Saldo von Fr. 15,579 erbrachte, und das Jahr 1859, das gar keine Anstrengungen gemacht hat, dem Jahre 1860 einen Einnahmen-überschuß von Fr. 34,692. 19 hinterläßt, trotzdem in diesem Jahre beinahe die doppelte Zahl von Personen unterstützt worden sind;
- 5) Daß also auch die Krankenkasse schwereren Jahren die Spitze zu bieten im Stande ist;
- 6) Daß die Krankenkasse eine sehr schöne Zukunft hat und mit der Zeit zu Mitteln kommen kann, welche es möglich machen, die Nothfallstube in kleinere und größere Spitäler zu verwandeln und dadurch dem Lande einen großen Dienst zu erweisen;
- 7) Daß die Krankenkasse an der ihr zukommenden Hälfte der Heirathseinzugelder, welche einzig das durch

Sammlungen Erhaltene acht Mal übersteigt, eine solide Stütze hat;

- 8) Daß die neue Armenpflege bei ihrer Sorge für Sicherstellung der Aerzte, betreffend die Armenbehandlung es wohl verdient, daß auch die Aerzte ihrerseits sich um Armenpflege und ihre Entwicklung interessirten und daß es daher bemühend ist zu vernehmen, es habe in einem großen Amtsbezirke kein einziger Arzt, obschon gerufen durch Gesetz und Einladung, der Amtsversammlung beigewohnt.

3. Spendkasse und Krankenkasse zusammengenommen.

Tableau. Durchschnittsberechnung der Unterstützung der Dürftigen pro 1859.

Es ergibt sich daraus folgende Reihenfolge der Landestheile:

1) Nach der Zahl der Unterstützten:-

a. Seeland mit	.	.	.	.	0,90 %
b. Oberland mit	.	.	.	.	2,— "
c. Mittelland mit	.	.	.	.	2,— "
d. Oberaargau mit	.	.	.	.	2,10 "
e. Emmenthal mit	.	.	.	.	3,10 "

2) Nach den Einnahmen per Kopf der Bevölkerung:

a. Oberland mit	.	.	.	.	56 Rp.
b. Seeland mit	.	.	.	.	57 "
c. Emmenthal mit	.	.	.	.	85 "
d. Oberaargau mit	.	.	.	.	89 "
e. Mittelland mit	.	.	.	.	114 "

3) Nach den Ausgaben per Kopf der Bevölkerung:

a. Oberland mit	.	.	.	.	30 "
b. Seeland mit	.	.	.	.	33 "
c. Mittelland mit	.	.	.	.	48 "
d. Emmenthal mit	.	.	.	.	61 "
e. Oberaargau mit	.	.	.	.	75 "

Durchschnitts-Berechnung

der Unterstützung der Dürftigen durch die Spend- und Krankenkassen pro 1859.

Landestheile.	Amtsbezirke.	Bevölkerung.	Unterstützte.	Einnahmen.		Ausgaben.		Ausgaben.	
			Prozent der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Unterstützten	Per Kopf der Unterstützten
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Oberland	Oberhasle	7,077	1,88	—	43	—	26	25	40
	Interlaken	19,808	1,60	—	42	—	27	32	66
	Saanen	4,906	4,30	—	98	—	54	33	98
	Obersimmenthal	7,628	3,	—	50	—	27	20	53
	Niedersimmenthal	10,052	1,80	—	55	—	23	24	11
	Frutigen	9,777	2,35	—	57	—	38	31	38
Emmenthal	Thun	24,436	1,40	—	64	—	29	42	75
	Burgdorf	24,444	2,	—	88	—	71	56	56
	Könolfingen	26,672	2,90	1	03	—	68	37	57
	Signau	22,040	4,50	1	01	—	84	34	20
	Trachselwald	22,112	2,90	—	46	—	29	27	25
	Narwangen	23,624	2,50	—	95	—	58	39	01
Oberrargau	Wangen	18,227	1,50	—	73	—	41	43	04
	Bern	49,000	1,90	1	40	—	61	58	38
	Fraubrunnen	12,383	1,50	—	71	—	40	51	01
	Laupen	8,774	1,54	1	06	—	36	38	49
	Seftigen	18,733	1,80	—	85	—	35	25	41
	Schwarzenburg	10,333	2,20	—	48	—	26	28	97
Seeland	Narberg	15,223	1,40	—	58	—	42	41	58
	Büren	8,412	0,20	—	27	—	60	43	92
	Erlach	6,303	1,00	—	67	—	42	66	16
	Nidau	10,025	0,40	—	57	—	24	105	14
	Oberland	83,684	2,	—	56	—	30	30	19
	Emmenthal	95,268	3,10	—	85	—	61	34	28
	Oberrargau	41,851	2,10	—	89	—	75	45	92
	Mittelland	99,253	2,	1	14	—	48	44	81
	Seeland	39,963	0,90	—	57	—	33	43	50

4) Nach den Ausgaben per Kopf der Unterstügten:

a. Oberland mit	.	.	.	Fr. 30. 19
b. Emmenthal mit	.	.	.	" 34. 28
c. Seeland mit	.	.	.	" 43. 50
d. Mittelland mit	.	.	.	" 44. 81
e. Oberaargau mit	.	.	.	" 45. 92

Hier, wo wir von der Thätigkeit der Armenpflege der Dürftigen im Ganzen reden, ist der Ort, wo wir zweier Verhältnisse im Besondern Erwähnung thun müssen, welche für das Ganze von Wichtigkeit und deßhalb von uns besonders untersucht worden sind. Es ist dieß einerseits die armenpolizeiliche Thätigkeit der Gemeinden und andererseits die persönliche Berathung und Beaufsichtigung der unterstützten Dürftigen. Wir haben von den Gemeinden Aufschluß verlangt, ob sie im Jahre 1-59 von dem Armenpolizeigesetz Gebrauch gemacht und in wie viel Fällen, und ebenso, ob eine organisirte persönliche Berathung und Beaufsichtigung der Unterstügten bei ihnen existire. Das Resultat dieser Untersuchung gibt nachfolgende Zusammenstellung.

Thätigkeit der Behörden.

Amtsbezirke.	Armenpolizei gesetzl. Gebrauch derselben.		Organisation über die Aufsicht d. Unterstügten.	
	Anzahl der Gemeinden.	Straffälle.	Gemeinden. Ja: Nein:	
Narberg . . .	1	5	3	9
Narwangen . .	10	26	9	14
Bern	2	54	8	5
Büren	1	1	2	9
Burgdorf . . .	6	22	5	15
Erlach	—	—	—	14
Fraubrunnen . .	2	5	2	15
Frutigen . . .	2	7	4	2
Interlaken . .	2	16	5	20
Konolfingen . .	9	20	5	31
Laupen	—	—	—	10
Midau	—	—	3	24
Oberhasle . . .	1	2	2	4
Saanen	1	10	1	2
Schwarzenburg .	3	15	2	2
Seftigen . . .	7	7	8	19
Signau	8	27	8	1
Obersimmenthal	2	4	4	—
Niedersimmenthal	—	—	6	3
Thun	2	5	12	12
Trachselwald . .	2	3	3	7
Wangen	4	11	6	22
	65	240	97	240

Es ist ein Nachweis der Liebe und des Ernstes in der Armenpflege, zweier Faktoren, die wenigstens so viel zu bedeuten haben, als die Finanzen derselben. Fehlt die Liebe,

welcher es nicht genug ist, Geld zu geben Demjenigen, der Geld verlangt, sondern der es auch darum zu thun ist, dem Armen persönlich zu rathen und zu helfen und fehlt der Ernst, der Denjenigen, welcher seine Kräfte nicht anwenden und die Armenpflege mißbrauchen will, mit kräftiger Hand erfaßt, so fehlt Vieles, sehr Vieles. Die Direktion kann nicht umhin zu gestehen, daß die Untersuchung, wie übrigens die Zusammenstellung beweist, ihr bedenkliche Blößen geoffenbaret hat.

Von allen 337 Gemeinden haben 65 im Laufe des Jahres von dem Armenpolizeigesetz in zusammen 240 Fällen Gebrauch gemacht. Geben wir auch zu, daß viele Gemeinden sind, in welchen in Wahrheit zu armenpolizeilichem Handeln nicht Anlaß war, so ist dagegen unumstößlich gewiß, daß in sehr vielen Fällen und in sehr vielen Gemeinden, wo mit armenpolizeilichem Ernst hätte eingeschritten werden sollen, nicht eingeschritten, vielmehr Müßiggang, Pflichtvergessenheit, Bettelei einfach geduldet worden ist.

Wir wollen hier einen förmlichen Denkstein gesetzt haben. Es ist noch sehr gut in Erinnerung, wie lebhaft von Seite der Gemeindsbehörden einige selbstständige Disciplinargewalt als *conditio sine qua non* der Ordnung und der Verbesserung des Armenübels verlangt wurde. Ueberzeugt, daß in diesem Verlangen Wahres und Begründetes sei, entsprach die Gesetzgebung und ordnete die Armenpolizei so, daß Pflichtvergessenheit, Bettelei, Müßiggang, Mißbrauch der Unterstützungen und wie die Unkräuter auf dem Armenfelde alle heißen, leicht erreicht und durch angemessene Strafen gedämpft werden konnten. Die Gemeinden wurden zu verdoppelten Malen aufmerksam gemacht, das ihnen und ihren Behörden verliehene Recht nun auch im Interesse des Ganzen zu benutzen, indem bei unthätiger Armenpolizei jede Armenordnung angefressen und nach und nach zerstört werde. Wie diese Rechte benutzt, diese Mahnungen befolgt worden sind, zeigt die Zusammenstellung.

In Republiken hat die Kraft der Gesetzgebung und der Regierung ihre Grenze. Hier stehen wir an einer solchen Grenze, die Gesetzgebung hat den Gemeinden die Mittel zu armenpolizeilicher Ordnung an die Hand gegeben, die Regierung hat sie aufgefördert und gemahnt, dieselben zu benutzen; an der Einsicht, dem guten Willen, der Vaterlandsliebe, dem Ernst der Gemeindsbehörden hängt alles Uebrige. Sind diese Eigenschaften zu richtiger und wohlthätiger Vollziehung des Gesetzes nicht vorhanden; kann in Folge dessen Unordnung und Desorganisation von neuem Platz greifen, so können und sollen die Gemeinden und Gemeindsbehörden Niemand anders als sich selbst anklagen, wenn die letzten Consequenzen von Armenunordnung ihnen wieder in grausigen Gestalten auf den Hals rücken.

Fehlt es am Ernst auf der einen Seite, so fehlt es ebenso an der freundlichen, sorglichen Aufsicht über die Armen. In 97 Gemeinden einzig sind zu diesem Zwecke Einrichtungen getroffen, 240 Gemeinden dagegen haben mit Nein geantwortet. Es muß auch hierin sich wesentlich bessern. Größere Gemeinden namentlich, wo schon zahlreichere unterstützte Dürftige sind, sollten es durchaus nicht bei dem Austheilen von Gaben bewenden lassen, sondern darauf halten, daß bei diesen Familien auch von Zeit zu Zeit in Haus und Feld, in Schule und Arbeit nachgesehen werde. Die Institution der Armenväter bei den frühern Armenvereinen, eine sehr wohlthätige Einrichtung, hat auch in der jetzigen Ordnung ganz gut Platz und sollte durchaus beibehalten, verbreitet und ausgebildet werden.

Erst wenn zu genügenden Finanzen persönliche freundliche Aufsicht und zu dieser kräftiger Ernst kommt, sind die Faktoren vorhanden für eine gute, gesicherte, dem Lande erspriessliche Armenpflege.

4. Die Amtsversammlungen.

Die Amtsversammlungen, welche dießmal, um von den Abgeordneten vollständige zuverlässige Rapporte über das ganze

Jahr zu erhalten, nach Ablauf desselben zusammenberufen wurden, — sie wurden abgehalten im Monat März 1860 —, waren im Allgemeinen zahlreich, in wenigen Amtsbezirken vollständig besucht. Ausnahmen bilden einzig die beiden Amtsbezirke Narwangen und Wangen; in letzterem Amt fehlten die Pfarrer von Oberbipp, Niederbipp, Seeberg, die Präsidenten der Spendkassen von Niederbipp, Wolfisberg, Attiswyl, Berken und Wangwyl; in ersterem Amt die Präsidenten der Spendkassen von Bleienbach, Gutenberg, Gondiswyl; die Pfarrer von Roggwyl, Wynau, Melchnau, Thunstetten, neun Lehrer und sämtliche Armenärzte ohne Entschuldigung.

In mehreren Berichten wird der Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieser Amtsversammlungen ausdrücklich anerkannt und hervorgehoben, aber auch, wo dieß nicht besonders der Fall ist, sind die Protokolle meistens durch die gepflogenen Verhandlungen, die gegenseitigen Mahnungen, Aufklärungen, Zeugniß und Beweis dafür. Vor allen hat sich Schwarzenburg ausgezeichnet, dessen Amtsversammlung zwei Tage lang dauerte. Die Direktion legt dieser Einrichtung großen Werth bei. Sie sind das Bindemittel der Gemeindsarmenpflege, der unmittelbare öffentliche Richter über das Thun und Lassen der einzelnen Armenbehörden des Amtes, der Antreiber der Lässigen und Unordentlichen, der Beförderer gleichmäßiger Auffassung und Vollziehung des Gesetzes, der unmittelbare Wächter über den allgemeinen Gang des Armenwesens, der sachverständige Berather von Verbesserungen verschiedener Art, und geben zugleich der obern Behörde die beste Gelegenheit, das Interesse an einer guten Armenpflege in den verschiedenen Aemtern immer neu zu beleben und zu stärken. Der Vorstand der Direktion hat deßhalb, um selbst unmittelbar zu hören und zu sehen, mehrere Amtsversammlungen besucht und gedenkt dieß fernerhin zu thun. Wesentlich ist dabei, daß sie gut geleitet werden und daß die Präsidenten, die Herren Regierungsstatthalter, dieselben zur Aufklärung, Mahnung, Ermunterung und Erfrischung der Armenbehörden mit Sorgfalt benutzen.

Uebergehend zu den Maßnahmen und Verhandlungen der Amtsversammlungen pro 1859 haben wir einige allgemeine Worte über ihre Thätigkeit zu sagen. Sie sind vom Gesetz behufs Verbindung und Leitung der Armenpflege der Dürftigen eingesetzt und darnach ihre Aufgabe speziell bestimmt worden. Von dieser Beschränkung haben sie sich schon im ersten Jahre emancipirt und diese Emancipation auch im Jahre 1859 fortgesetzt. Nicht nur der andere Theil des Armenwesens, die Notharmenpflege, schlossen sie sofort in den Kreis ihrer Besprechungen ein, sondern auch das Niederlassungswesen, die Armenpolizei und noch manches Andere, was mit dem Armenwesen in Beziehung stand, und es wurde bald der Wunsch angebracht, es möchten auch die Gemeindrathspräsidenten, als Präsidenten der Notharmenpflege und der Polizei, mit an die Versammlungen einberufen werden. Die Direction hat diesen Gang bis jetzt gewähren lassen und gedenkt der freien Gestaltung der Amtsversammlungen auch fernerhin nicht entgegenzutreten, so lange wenigstens der unmittelbarste Zweck derselben nicht gefährdet wird.

Die Amtsversammlungen haben im Berichtsjahr in erhöhterem Maße zu eigenen Schritten und Anordnungen gegriffen, als im vorhergehenden. Da ist die Amtsversammlung von Niedersimmenthal, welche bessere Beaufsichtigung ausweist in Betreff der Verabreichung der vorschriftsmäßigen Kleidung an solche notharme Kinder, welche nach erhaltener Admision von ihren bisherigen Pflegern weggehen und in Dienstplätze treten oder Handwerke erlernen; ebenso in Betreff gehöriger Verpflegung und Beschäftigung der notharmen Kinder, wobei durchaus nicht gestattet werden soll, daß solche Kinder die Fabriken besuchen; Mahnung verlangt an die Gemeindräthe und das Publikum zu besserer Handhabung der Polizeivorschriften gegen den Bettel und für diese 3 Punkte ein Kreisschreiben an die Gemeinden des Amtes beschließt. Die Amtsversammlung von Trachselwald erläßt ein Kreisschreiben, worin die Gemeinden ermahnt werden, die Einsäßen durchaus den Bürgern

gleichzustellen, die Spittel entweder aufzuheben oder doch wenigstens nicht junge oder sonst der Besserung oder Verschlimmerung fähige Leute in dieselben aufzunehmen, strengere Fremdenpolizei zu handhaben und Platzgeber, welche Leute ohne Ausweisschriften aufnehmen, anzuzeigen; die Wohnsitzregister genau zu führen und mehr für Berufserlernung zu thun. Die Amtsversammlung von Signau ermahnt ebenfalls durch Kreisschreiben ihre Gemeinden, das Armenpolizeigesetz besser zu handhaben, für die Dürftigen eine Aufsicht zu bestellen und sie nicht persönlich vor versammelter Behörde erscheinen zu lassen. Die Amtsversammlung von Schwarzenburg erläßt eine Aufforderung an ihre Gemeinden, die Arrestlokale herzustellen, das Niederlassungsgesetz und das Wirthschaftsgesetz schärfer zu handhaben, die Holzfresser von Beruf, oder Eltern, welche ihre Kinder unfleißig zur Schule schicken, nicht zu unterstützen. Wir begrüßen diese Schritte mit Freuden; je verbreiteter dieses selbstständige und unmittelbare Einwirken der Amtsversammlungen auf ihre Gemeinden wird, desto besser und sicherer als allgemeine Zirkulare der Direktion treffen diese Mahnungen jeweilen das, was in den einzelnen Bezirken noth thut.

Auch an Anträgen an obere Behörde sind die Amtsversammlungen fruchtbarer gewesen, als im vorigen Jahre. Bevor wir über sie in möglichster Zusammenfassung Bericht erstatten, haben wir mitzutheilen, in welchem Umfang und in welcher Weise die vorjährigen Anträge und Wünsche Berücksichtigung gefunden haben. Es gingen daraus hervor:

- 1) Das bereits in Kraft getretene Gesetz, wonach die Entschädigung für uneheliche Kinder den Wohnsitzgemeinden der Mutter zufallen;
- 2) Das Projektgesetz über örtliche Vormundschaft;
- 3) Die Formulare für die Rechnungsführung im Armenwesen;
- 4) Die Anweisung über Beziehung der Burgerutzungen zur Notharmenpflege;
- 5) Die Verlegung der Amtsversammlung auf das Frühjahr

- 6) Die Anordnung schriftlicher Berichterstattung bei den Amtsversammlungen nach gegebenen Formularen;
- 7) Das Projektgesetz über das Erbrecht der unehelichen Kinder, sowie einige kleinere administrative Aenderungen.

Die Anträge der leztjährigen Amtsversammlungen, nach ihrem Inhalt geordnet und zusammengestellt, sind folgende:

1. Anträge, betreffend das Armenwesen überhaupt.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:
Nichts.

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

Es möchte eine amtliche Sammlung sämmtlicher auf das Armen- und Niederlassungswesen bezüglichen Gesetze und Vorschriften veranstaltet und gratis ausgetheilt werden. (Büren.)

2. Anträge, die Notharmenpflege betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:

Es möchten die Stenerrückzüge in der Notharmenpflege auf andere Weise verwendet werden, sei es, daß ein Theil im Armengut kapitalisirt werde, oder sonst im Interesse des Armenwesens auf andere Weise als bisher Verwendung finde. (Obersimmenthal.)

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

1. Erweiterung der Staatsanstalten,

- a. zur Unterbringung von Personen, die durch die Gemeinden nur mit übermäßigen Opfern oder auch gar nicht ordentlich verpflegt werden können, mit einer Abtheilung zur Aufnahme epileptischer Personen (Harberg, Obersimmenthal, Harwangen); und

- b. zur Unterbringung verwahrloster Kinder. (Lau-
pen, Büren, Schwarzenburg.)

2. Es möchten die Verdinggemeinden zu einer den Gemeinden beliebigen Zeit abgehalten werden. (Erlach, Obersimmenthal und Sestigen.)
3. Es möchte gestattet werden, Personen, welche absolut notharm geworden, auf den Notharmenetat aufzunehmen, ohne daß sie vorher von der Spendkasse unterstützt worden seien. (Saupen und in etwas weiterer Ausführung Saanen.)
4. Es möchte bessere Beaussichtigung stattfinden in Betreff der Verabreichung der Kleidung an austretende notharme Kinder. (Niedersimmenthal.)
5. Es möchten hinkünftig die Notharmenetats wo möglich etwas früher definitiv festgestellt und zu Händen der Gemeinden zurückgesandt werden. (Saanen.)
6. Von Seiten des Staates möchte die Unterstützung der auswärts wohnenden Notharmen in dem Maße stattfinden, daß nicht das ganze Jahr hindurch ganze Familien auf die Gemeinde gebracht werden; ferner möchte die Unterstützung von Seite des Staates an auswärts wohnende Notharme wo immer möglich da, wo die Verhältnisse es erfordern und genügende Berichte eingesandt worden sind, etwas schneller stattfinden, und endlich möchten die Gemeinden angehalten werden, da wo es ihnen möglich ist, deßhalb ausführlichere Berichte zu erstatten. (Saanen.)
7. Es möchte zu Anfang jeden Jahres zum Voraus eine Abschlagszahlung auf Rechnung des Staatsbeitrages verabsolgt werden. (Oberhasle.)
8. Hier bringt die Amtsversammlung von Trachselwald die Erklärung: daß man sich auf's Ernstlichste beklage über den ganzen §. 32 der regierungsräthlichen Verordnung betreffend das Rechnungswesen vom 20. Februar 1860. Denn, wird gesagt, die Bestimmung, daß Aktivrestanzen vorkommen dürfen, verleite zu einer inhumanen, geizenden Armenpflege; die andere Bestimmung aber in Betreff der Passivrestanzen führe geradezu wieder in's Tellelend zurück.

3. Anträge, die Armenpflege der Dürftigen betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.
(Nichts.)

B. In's Gebiet der Verwaltung gehörend.

1. Die Gemeindspräsidenten möchten zu den Amtsversammlungen eingeladen werden. (Saanen, Oberhasle, Narwangen.)
2. Es möchte die Frage der Handwerksstipendien, wie durch die Direktion des Armenwesens, so auch durch die Kommission für Handel und Gewerbe genau geprüft und durch Mittheilung des Ergebnisses dieser Prüfung den Gemeinden Rath und Anleitung in diesem wichtigen Theil ihrer Thätigkeit für die Armen gegeben werden. (Bern.)

4. Anträge, die Armenpolizei betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.

Einziger Antrag: Es möchte die Strafbestimmung in §. 25 des Armenpolizeigesetzes auch bei Gemeindsentschädigungen für uneheliche Kinder in Anwendung gebracht werden. (Fraubrunnen.)

B. In's Gebiet der Verwaltung gehörend.

1. Es möchte durch ein Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens den Gemeinden überhaupt bessere Handhabung des Armenpolizeigesetzes kräftigst anbefohlen werden. (Saanen, Schwarzenburg.)
2. Es möchte der Staat die Gemeinden in Anwendung der Mittel zu Verhinderung des Bettels auf geeignete Weise unterstützen. (Sestigen.)
3. Zum Zwecke polizeilicher Aufsicht über die Armenwohnungen solle eine gemeindsfremde Aufsichtskommission in den Gemeinden aufgestellt werden, welche mit den Armenärzten in Verbindung zu treten hätte. (Sestigen.)

5. Anträge, das Niederlassungswesen betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.

1. Es möchte Abkürzung der Frist zu Einreichung der Legitimationschriften stattfinden (Fraubrunnen, Nidau, Seftigen), und ebenso Abkürzung der Frist zur Löschung im Wohnsitzregister. (Fraubrunnen und in etwas veränderter Fassung Konolfingen.)
2. Einführung sogenannter Dienstenbüchlein. (Fraubrunnen, Burgdorf, Narwangen.)

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend.

1. Die Meisterleute und Vermiether der Wohnungen seien zu verpflichten, von allen Aufnahmen nach einer zu bestimmenden kurzen Frist dem Führer des Wohnsitzregisters Anzeige zu machen. (Nidau, Konolfingen.)
2. Die Regierung möchte in Bezug auf arme schwangere Weibspersonen einen Termin festsetzen, von welchem an dieselben nicht mehr als arbeitsfähig angesehen werden sollen. (Schwarzenburg.)
3. Es möchte dahin gewirkt werden, daß dem hier und da noch vorkommenden gesetzwidrigen Einschmuggeln von armen Angehörigen in ihre Heimathgemeinden abgeholfen werde. (Frutigen.)
4. Klage, daß, wie früher, schwangere Weibspersonen in andern Kantonstheilen auf irgend eine Art aus ihren Wohnsitzgemeinden entfernt werden, sodann in den emmenthalischen Heimathgemeinden angenommen und behalten werden müssen und der Gemeinde zur Last fallen. (Trachselwald.)
5. Klage, daß in manchen Gemeinden den Armen ihre Schriften abgenommen, dieselben aber nicht in das Wohnsitzregister eingeschrieben und auch keine Löschanzeigen abgeschickt werden. (Trachselwald.)
6. Es möchten Wohnsitzstreitigkeiten schnell erledigt werden. (Trachselwald.)

6. Anträge vermischten Inhalts.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.

1. Das Verfahren in Vaterschaftsklagen sei zu vereinfachen und die unzumuthlichen Abbußungsstrafen durch andere zweckmäßigere zu ersetzen. (Obersimmenthal.)
2. Gegen das Kartoffelbrennen. Bern, Burgdorf, Büren, Laupen, Thun, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Narwangen, Narberg, Sestigen, in verschiedenen Modifikationen.)
3. Es möchte auch dem Spendausschuß das Recht eingeräumt werden, auf Bevoogtung antragen zu können. (Erlach.)
4. Bürgerannahmen Kantonsfremder von Seite der Bürgergemeinden ohne Mitwirkung der Einwohnergemeinden seien unzulässig. (Niedersimmenthal.)
5. Es möchte die Berathung des neuen Strafgesetzbuches möglichst beschleunigt und dabei auf strengere Bestrafung der Unzuchtfehler Bedacht genommen werden. (Signau.)
6. Es möchte die Verkündung der Eheverlöbniße auch am Wohnsitzort (Gemeinde der Armengenössigkeit der Verlobten) stattfinden und das einschlagende Gesetz in diesem Sinne mit der neuen Armenordnung in Einklang gebracht werden. (Signau.)
7. Es möchten wiederholte Unzuchtfehler und bössliches Verlassen der Kinder von Seite der Eltern mit strengern Strafen als bis dahin belegt werden. (Laupen, Oberhasle.)
8. Es möchten, in Abänderung des regierungsräthlichen Circulars vom 20. Juni 1859, die auf dem Wohnsitzregister stehenden Armen nicht durch die Ortspolizei, sondern durch diejenige Armenbehörde, welcher sie sonst zur Verpflegung anheimfallen, beerdigt werden. (Trachselwald.)

9. Strengere Maßregeln zur Unterdrückung der verderblichen Unsitte des Siltganges. (Konolfingen.)
10. Es möchte in Fällen, wo der Urheber der Schwangerschaft nicht ein unumwundenes Geständniß abgelegt hat, zur Vermeidung von Kosten, sowohl für die betreffende Weibsperson als für die Armenbehörde, die Verurtheilung zu den gesetzlichen Leistungen gleich den Standesbestimmungen als Justizsache behandelt werden. (Marwangen.)

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend.

1. Es möchte seitens der Direktion des Armenwesens betreffenden Orts dahin gewirkt werden, daß der Aufnahme von Irren in die Anstalt Waldau, wenn die Bedingungen vorhanden und erfüllt sind, weniger Schwierigkeiten und Umstände entgegengestellt werden, als es bisher geschehen, und die Gemeinden, welche Begehren stellen, möchten speditiver Antwort erhalten, besonders wenn die Begehren durchaus gegründet seien. (Saanen.)
2. Es möchten die Einwohnergemeinderäthe, in deren Bezirk Angehörige von Gemeinden, welche nach S. 25 des Armengesetzes bürgerliche Armenpflege führen, als Aufenthalter oder Niedergelassene sich befinden, verpflichtet werden, auf Verlangen dieser Bürgergemeinden eine Art vormundschaftliche Aufsicht zu führen und den Heimathgemeinden auf Ansuchen über die Lage derselben gewissenhaften Bericht zu erstatten. (Büren.)
3. Es möchte im Amtsbezirk ein Bruchbänderdepot errichtet werden. (Büren.)
4. Es möchte das amtliche Kreis Schreiben des Ausschusses der Kirchensynode an die bernischen Kirchenvorstände über den Siltgang im ganzen Kanton verbreitet, den Behörden, Lehrern und Familien in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zugestellt werden. (Seftigen.)

5. Die Regierung möchte untersuchen, ob nicht durch Konfordat mit andern Kantonen oder durch Erschwerung der Einfuhr fremder gebrannter Getränke dem Schnapstrinken gewehrt werden könne; auch möchte sie Bestimmungen aufstellen, nach welchen Winkelzusammenkünfte zum Zwecke des Schnapstrinkens durch die Polizei aufgehoben werden können. (Wangen.)
6. Die Regierung möchte Vorkehrung treffen, daß die Tanzbewilligungen nur an den gesetzlich vorgesehenen Sonntagen erteilt werden und nicht, wie es in gewissen Aemtern geschieht, für die einzelnen Ortschaften des Amts an verschiedenen Sonntagen.

III. Auswärtige Armenpflege.

Mit dem Inkrafttreten des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 wurde nach §. 32 lit. a. Ziff. 4, die Unterstützung notharmer Angehöriger des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben aber innerhalb der Schweiz sich befinden, den resp. Heimathgemeinden abgenommen und dem Staat übertragen. War es allgemein erkannte Thatsache, daß von Armen, die in den Gemeinden selbst wohnten, die öffentliche Wohlthätigkeit vielfach ausgebeutet und dadurch die Last der steuerfähigen Bevölkerung ungebührlich gesteigert wurde, so ließ sich dieser Uebelstand bei den auswärts wohnenden Armen um so sicherer voraussetzen, als die Gemeindebehörden gewöhnlich nicht mit Untersuchung der Verhältnisse an Ort und Stelle selbst sich befassen konnten, sondern in den weitaus meisten Fällen der Grad der Hilfsbedürftigkeit nur nach dem Maß der im Unterstützungsgesuch dargelegten Dringlichkeit zu bemessen im Stande waren. Nicht selten wurden Unterstützungssummen mit einfacher Drohung der Heimkehr eigentlich erpreßt.

Die Uebernahme und Besorgung der auswärtigen Armen durch den Staat gewährt den respektiven Gemeinden eine wesentliche Erleichterung. Sie wirkte aber auch vortheilhaft auf die Armen selbst, denn diese unterlagen von da an einer

einheitlichen Kontrolle und Behandlung; die Unterstützungsbedürftigkeit wurde sicherer ermittelt; die korrespondirenden Amtsstellen wurden sorgfältiger in ihren Empfehlungen und die Armen selbst unwillkürlich mehr auf die mögliche Benützung und Fruchtbarmachung ihrer eigenen Kräfte gewiesen.

War das Jahr 1858 bezüglich der auswärtigen Armenpflege vorzugsweise eine Periode der Orientirung im Allgemeinen, so schritt sie im Berichtsjahr 1859 vor zur speziellen Prüfung der Umstände der auswärtigen Armen, resp. zur Ermittlung des Bedürftigkeitsgrades der einzelnen unterstützten Personen und Familien. Die vorkommenden Ungleichheiten in den einlaufenden Empfehlungen, verbunden mit den oft schwer erhältlichen Spezialangaben zur Konstatirung der wirklichen Hilfsbedürftigkeit veranlaßten die Direktion zur Inspizierung der Verhältnisse an Ort und Stelle. Sie ordnete zu diesem Zweck ihren Berichterstatter ab zu einer ersten Rundreise in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf. Die Inspektion dauerte 14 Tage und führte zu Ergebnissen, welche die angeordnete Maßregel nicht nur auf's Vollständigste rechtfertigten, und die Ausdehnung derselben auf sämtliche auswärts Unterstützte wünschbar machte, sondern sie begründen hinlänglich die Zweckmäßigkeit einer periodischen Wiederholung derselben. Es wollten insgesammt besucht werden 223 Familien und einzelne Personen. Bei 49 davon konnte der Zweck deßhalb nicht erreicht werden, weil die Betreffenden entweder vom bisherigen Wohnort fortgezogen, oder auch polizeilich fortgewiesen waren, oder weil sie verstorben oder nicht zu erfragen waren, oder endlich zu weit abgelegen wohnten, um sie ohne Verschiebung des Reiseplanes besuchen zu können. Die wirklich Besuchten reduzieren sich also auf 174 Familien und Personen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind kurz zusammengestellt folgende:

	Notharme	Bedürftige	Existenz- fähige	Vermögliche
Bözingen . . .	—	10	5	—
Biel . . .	—	1	4	—
Neuenstadt . . .	—	2	3	—
Neuenburg . . .	2	6	9	—
Yverdon . . .	2	4	3	—
Lausanne . . .	5	8	11	2
Berz . . .	2	2	3	—
Olon } . . .	3	2	2	4
Quémaz } . . .				
Nigle . . .	2	1	1	2
Yvorne . . .	—	2	—	—
Roche . . .	—	—	1	1
Villeneuve . . .	—	1	—	—
Montreux . . .	1	—	—	—
Vevey . . .	1	1	8	2
Gorfier . . .	—	1	5	2
Genf . . .	—	3	6	—
Morges . . .	—	—	3	1
Moudon . . .	—	1	—	1
Lucens . . .	2	2	2	—
Bayerne } . . .	3	1	3	—
Corcelles } . . .				
Avenches . . .	4	—	2	—
Merlach . . .	—	1	—	—
Murten . . .	5	3	4	—
Summa	32	52	75	15

Familien sind als eins berechnet. Die Besuchten theilten sich sonach in

32 Notharme oder	18,39%
52 Dürftige "	29,88%
75 Existenzfähige oder	43,11%
15 Vermögliche "	8,62%
<u>174</u>	<u>100,00</u>

Von den 174 inspizirten Familien und Personen sind somit 90 (51,73%) selbsterhaltungsfähig, und es konnte — eintretende Veränderungen vorbehalten — eine weitere Unterstützung sistirt werden, während die übrigen 84 (48,27%) auf dem Etat verblieben zu fernerer Unterstützung.

Trotz dieser bedeutenden Reduktion stieg die Zahl der auswärts Unterstützten, die sich im Jahr 1858 auf 197 Personen stellte, infolge sehr zahlreich eingelangter neuer Gesuche um ein Beträchtliches und erreichte auf Ende des Berichtsjahrs die Summe von 734, die Familien als 1 gerechnet. Zählt man aber die Glieder der Familien in ihrer Kopfszahl zu den einzeln unterstützten Erwachsenen und Kindern; so ergibt sich eine Anzahl auswärts Unterstützter von 1823, also gegenüber 1858 eine Vermehrung von 926 Köpfen. Die sämtlichen Unterstützten vertheilen sich rücksichtlich ihrer Heimathhörigkeit auf die Amtsbezirke des alten Kantonstheils wie folgt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	14100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------

Amtsbezirke.	Einzeln Unterstützte		Unterstützte Familien		Zahl der Unter- stützungsfälle	Zahl der unter- stützten Köpfe
	Kinder	Er- wach- sene	ihre Zahl	Glie- der		
Narberg . . .	5	9	9	51	23	65
Narwangen . .	9	13	6	29	28	51
Bern	2	11	10	42	23	55
Burgdorf . . .	3	6	11	61	20	70
Büren	2	2	1	6	5	10
Erlach	6	6	3	13	15	25
Fraubrunnen .	3	10	10	44	23	57
Frutigen . . .	9	13	9	52	31	74
Interlaken . .	3	6	12	47	21	56
Konolfingen . .	9	33	38	171	80	213
Laupen	4	13	4	11	21	28
Midau	2	5	3	11	10	18
Oberhasle . .	—	—	2	5	2	5
Saanen	11	35	37	152	83	198
Schwarzenburg .	1	10	12	52	23	63
Seftigen . . .	2	13	15	67	30	82
Signau	13	52	60	295	125	360
Ob. Simmenthal	1	9	11	42	21	52
Nied. Simmenthal	4	8	10	50	22	62
Thun	1	26	25	96	52	123
Trachselwald .	9	24	17	76	50	109
Wangen	4	13	9	30	26	47
Summa	103	317	314	1403	734	1823

Bezüglich des Aufenthalts- oder Wohnortes vertheilen sich die auswärts Unterstützten folgender-
weise:

Kanton e.	Zahl der einzelnen Unterstützten			Unter- stützte Familien		Zahl der Unter- stützungs- fälle.	Zahl der unter- stützten Köpfe.
	Dorfschaften	Städter	Erwachsene	ihre Zahl	ihre Glieder		
Bern, neuer Kant.	28	10	45	33	161	88	216
Maaht . . .	92	35	95	149	584	279	714
Neuenburg . . .	37	16	57	57	244	130	317
Freiburg . . .	37	15	35	34	166	84	216
Colothurn . . .	14	11	19	7	43	37	73
Sugern . . .	9	3	13	7	68	23	84
Baselland . . .	10	1	12	7	27	20	40
Margau . . .	24	11	19	9	52	39	82
Baselftadt . . .	1	—	2	—	—	2	2
Genf . . .	3	—	16	5	21	21	37
Wallis . . .	3	—	—	2	12	2	12
Gürich . . .	2	—	—	2	10	2	10
St. Gallen . . .	1	1	1	1	8	3	10
Schurgau . . .	2	—	1	1	7	2	8
Graubünden . . .	2	—	2	—	—	2	2
Summa	265	103	317	314	1403	734	1823

Das war der Status der auswärts Unterstützten am Schlusse des Berichtsjahres. Die Bewegung im Laufe desselben, d. h. die Zu- und Abnahme der Unterstützungsfälle, war folgende: Neu zur Unterstützung sind nach gehöriger Prüfung der Bedürftigkeit gelangt 204; Familien sind dabei als 1 gerechnet. Dagegen gingen ab: a) durch Tod 9; b) durch Admission 4; durch Auswanderung 1; durch Rückkehr in die Heimath 5, und endlich infolge der stattgefundenen Inspektion 90; Summa 109.

In Beziehung auf hie und da auftauchende Klagen über Heimkehr solcher Personen und Familien, die zu den auswärts Unterstützten zählten, findet sich die Direktion veranlaßt, neuerdings auf ihre im Verwaltungsbericht pro 1858 über den gleichen Gegenstand gegebenen Auseinandersetzungen hinzuweisen und wiederholt zu erinnern, daß die Rückkehr armer Familien und Personen unter gewissen Umständen nicht nur zugegeben werden muß, sondern im Interesse einer guten Armenpflege selbst gefordert werden soll, und daß innerhalb der durch den für die auswärtige Armenpflege ausgesetzten Kredit gegebenen Grenzen der Armenverwaltung eine gewisse Freiheit gelassen werde, die es ihr möglich macht, nach bestem Ermessen in den einzelnen Fällen das zu thun, was sie sowohl mit Rücksicht auf die Armen, als mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Gemeinden für das Angemessenste erachtet.

IV. Besondere, direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

1. S p e n d e n.

Die Spenden wurden im Jahre 1859 in gleicher Weise wie früher ausgerichtet. Da keine fixen Spenden neu vergeben werden, und die Zahl der daherigen Spendnießer infolge Absterben u. sich von Jahr zu Jahr vermindert, so wird es sich in nicht ferner Zeit darum handeln, das gesammte Spendensystem einer Revision zu unterwerfen und die Verwen-

dung des Kredits mit der neuen Armenordnung speziell in Einklang zu bringen. Einstweilen hat die Direktion den Abgang an fixen Spenden zu Ertheilung temporärer Krankenspenden für Badarme 2c. verwendet. Die Zahl der Inhaber fixer Spenden betrug zu Anfang des Berichtsjahres 578 und am Schluß desselben 503. Sie haben sich demnach im Laufe des Jahres entweder durch Tod oder durch Aufnahme auf den Etat der Notharmen vermindert um 75. Als fixe Spenden nach alter Form wurden verwendet

	Fr. 20,993. 90
und als temporäre Krankenspenden	„ 2,786. 50

	Summa Fr. 23,780. 40
--	----------------------

in welcher Summe inbegriffen ist, was an fixen und temporären Spenden außerhalb des Kantons verwendet wurde. Die Kreditrestanz betrug Fr. 22,219. 60.

2. Die Handwerksstipendien.

Bezüglich der Handwerksstipendien trat im Berichtsjahr keine wesentliche Aenderung ein. Die Direktion suchte die im Verwaltungsbericht pro 1858 niedergelegte Ansicht über das Verfahren bei Ertheilung von Handwerksstipendien zur Durchführung zu bringen und das frühere System der Liquidation entgegenzuführen.

Die Amtsversammlungen über die Zweckmäßigkeit fernerer Ertheilung von Stipendien für junge Leute zur Nothhülfe bei Erlernung eines Berufes befragt, sprachen sich durchgehends für Beibehaltung derselben aus, und wir können dieser Ansicht um so bestimmter beitreten, als wir beabsichtigten, das Stipendienwesen an die Armenpflege anzulehnen, und Jünglinge oder Mädchen, für welche die Ortsarmenbehörden bis zur Admision gesorgt haben, bei Vergabung von Stipendien zu bevorzugen und ihnen durch dieses Mittel unter Beihülfe der Spendkommissionen eine redliche Existenz für ihre Zukunft zu ermöglichen. Die große Zahl neuer Gesuche um Ertheilung von Handwerksstipendien, die stets=

fort an die Direktion gelangen, spricht ebenfalls für die Wünschbarkeit der Fortdauer dieses Instituts.

Wir schließen mit der Notiz, daß im Jahre 1859 für Handwerksstipendien die Summe von Fr. 7000 ausgegeben wurde; daß der gewöhnliche Jahreskredit hiefür von Fr. 5000 seit einer Reihe von Jahren trotz vieler Abweisungen nicht hinreichte und eine entsprechende Crediterhöhung wünschbar erscheint.

3. Auswanderungssteuern.

Wie im Jahre 1858, so beschäftigte sich auch im laufenden Jahre die berichterstattende Direktion in Verbindung mit Abgeordneten von Regierungen einiger anderer Kantone, mit Vorkehren zu Erleichterung des Looses unserer nach den Kolonien des Herrn Vergueiro in der Provinz St. Paul in Brasilien ausgewanderten Landsleute, und es ist nun zu hoffen, daß die Verwendung des schweiz. Bundesrathes, welcher die Sache ernstlich an die Hand genommen hat, und auf dessen Bericht hier verwiesen wird, vermittelt Absendung eines eigenen Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Tschädi, nach Brasilien einen günstigen Erfolg haben werde. Die Direktion will nun dem Resultate dieser Absendung getrost entgegensehen.

Was sodann die Vertheilung des vom Großen Rathe für das Jahr 1859 bewilligten Kredites von Fr. 8000 anbelangt, so wurde für diesmal, in Betracht einerseits der geringen Summe, und andererseits der bedeutenden Abnahme der Auswanderungslust infolge eingetretener günstiger Verhältnisse, die Aufstellung einer Rehrordnung unter den Gemeinden überflüssig gehalten, und man beschränkte sich bei der Vertheilung auf die Berücksichtigung besonderer Umstände, welche zu der Erleichterung der Gemeinden in ihrem Armenwesen beitragen konnten.

Es wurden an 7 Familien und einzelne Personen oder im Ganzen für 45 Köpfe verabfolgt Fr. 3420, wozu noch

einige andere Ausgaben für Auswanderungsangelegenheiten kommen, welche das Gesamtausgeben steigerten auf Fr. 4040.

5. Landsaßen und Heimathlose.

Die Zahl der Landsaßen hat sich in diesem Jahre um 29 Köpfe vermehrt und betrug am Ende des

Jahres	2997 Köpfe
------------------	------------

Unter dieser Zahl sind Besteuerte:

a. auf dem Armenetat befindlich	305 Notharme
b. mit Pro semel bedachte Dürftige	185

Summa	<u>490</u>
-------	------------

Gegen das vorhergehende Jahr ist eine Verminderung von 24 Personen eingetreten.

Die Gesamtausgaben für die Unterstützung obiger 490 Personen belaufen sich auf Fr. 33,658. 16

nämlich für die Notharmen Fr. 23,771. 84

und für die Dürftigen „ 9,886. 32

macht Fr. 33,658. 16.

Gegen das vorige Jahr eine Verminderung von Fr. 1730. 60

Auch in diesem Jahre, wie im vorhergehenden, sind keine Landsaßen, so viel bekannt, ausgewandert.

Mit diesen kurzen Angaben, da keine wichtigen Veränderungen sonst stattgefunden haben, kann die Direktion des Armenwesens diesen Bericht schließen und will im künftigen Jahr einen einläßlichen erstatten, da dannzumal die Einbürgerung der Landsaßen ohne Zweifel stattgefunden haben wird.

V. Armenanstalten.

A. Direkte Staatsarmenanstalten.

1. Verpflegungsanstalt in Bärnau.

Die Anstalt schließt sich in der Weise unmittelbar an die Notharmenpflege an, als sie mit seltenen Ausnahmen nur notharme Erwachsene beiderlei Geschlechts aufnimmt. Die

Anstalt ist zu 250 Pfléglingen berechnet und enthält 150 Plätze für Männer und 100 Plätze für Weiber. Im Berichtsjahr 1859 waren durchschnittlich 239 Pfléglinge in der Anstalt. Im Laufe des Jahres traten ein: 15 männliche und 11 weibliche, Summa 26. Dagegen traten infolge Absterben oder Entlassung aus der Anstalt 21 Männer und 10 Weiber, Summa 31. Die Anstalt erweist sich sowohl für die Verpflegten als die Gemeinden als eine Wohlthat. Erstere finden in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, ärztliche Pflege u. Alles, was man nach den bestehenden Verhältnissen von einer solchen Anstalt billigerweise erwarten kann; Letztere können notharme Personen, die in den Gemeinden nur schwer und um große Kosten unterzubringen sind, gegen das Durchschnittskostgeld, das der Staat nach §. 9 des Ar-
men-
engesetzes für notharme Erwachsene leistet, in die Anstalt abgeben.

Von verschiedenen Seiten wurde aus den Amtsversammlungen der Wunsch nach Errichtung einer zweiten gleichen Verpflegungsanstalt laut. Aus Staatsmitteln kann dieß jedoch nicht geschehen, es wäre denn, daß die Kosten aus andern Staatsleistungen an die Notharmenpflege der Gemeinden bestritten und z. B. um den jährlichen Bedarf für die Anstalt die Durchschnittskostgelder herabgesetzt würden. Dagegen hat die Direktion die Ueberzeugung, daß sich auf dem Wege der Association eine zweite Barau errichten ließe und zwar so, daß vom Staat das nöthige Kapital zur Etablierung der Anstalt vorgeschossen und Kapitalzinse sammt Anstaltskosten auf die Verpflegten, resp. auf die Wohnsitzgemeinden derselben zur Verrechnung am Staatsbeitrag ertheilt würden.

Die Anstaltskosten, sowie deren Vertheilung auf die Böglinge stellen sich wie folgt:

	Anstaltskosten.		Kosten per Pflögling			
	Fr.	Rp.	per Tag.		per Jahr.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
K o s t e n .						
1) Verwaltung, inclusive Fr. 3,271. 90 für Zins und Unterhalt der Gebäulichkeiten	6,360	60	—	07	25	55
2) Nahrung	17,531	32	—	20	73	—
3) Kleidung, Licht, Beheizung, Arztkosten u.	13,421	87	—	15	54	75
Summa Kosten	37,313	79	—	42	153	30
V e r d i e n s t .						
1) Durch industrielle Beschäftigung	2,637	08	—	03	10	95
2) Landwirthschaft, nach Abzug von Fr. 4130 Lehenzins	9,346	69	—	10	36	50
Summa Verdienst	11,983	77	—	13	47	45
B i l a n z .						
Summa Kosten	37,313	79	—	42	153	30
„ Verdienst	11,983	77	—	13	47	45
Kosten nach Verdienstabzug	25,330	02	—	29	105	85

2. Die Armenenerziehungsanstalt zu Köniz.

Die Armenenerziehungsanstalt zu Köniz ist ausschließlich für Knaben bestimmt. Sie erhielt infolge Resignation des Herrn Amstutz auf Martini 1859 in der Person des Herrn Meier einen neuen Vorsteher, der für die Leitung der Anstalt zu den besten Hoffnungen berechtigt. Um die Wirksamkeit der Anstalt mehr zu sichern, wurde eine zweite Hülfslehrerstelle creirt und sowohl wegen der beständigen Nähe der Zuchthaussträflinge, als wegen der häufigen ungeeigneten Räumlichkeit die längst als wünschbar erkannte Dislokation der Anstalt in ernste Erwägung gezogen.

Die Durchschnittszahl der Zöglinge stuhnd im Berichtsjahr auf 43. Im Laufe desselben sind ausgetreten 8, eingetreten dagegen 4.

Die Kosten der Anstalt stellen sich wie folgt:

	Anstaltskosten.		Kosten per Zögling			
	Fr.	Np.	per Tag.		per Jahr.	
			Fr.	Np.	Fr.	Np.
K o s t e n .						
1) Verwaltung	1,028	27	—	06 $\frac{1}{2}$	23	72 $\frac{1}{2}$
2) Nahrung	9,358	04	—	59 $\frac{1}{2}$	217	17 $\frac{1}{2}$
3) Kleidung, Befeurung, Licht, Arztkosten u. . .	5,905	87	—	37 $\frac{1}{2}$	136	87 $\frac{1}{2}$
Summa Kosten	16,292	18	1	03 $\frac{1}{2}$	377	77 $\frac{1}{2}$
V e r d i e n s t .						
1) Arbeiten	1,162	69	—	07	25	55
2) Landwirthschaft nach Abzug von Fr. 1607						
Lehenszins	5,152	62	—	33	120	45
Summa Verdienst	6,315	31	—	40	146	—
B i l a n z .						
Summa Kosten	16,292	18	1	03 $\frac{1}{2}$	377	77 $\frac{1}{2}$
„ Verdienst	6,315	31	—	40	146	—
Kosten nach Abzug des Verdienstes	9,976	87	—	63 $\frac{1}{2}$	231	77 $\frac{1}{2}$

3. Die Armenenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg.

Diese Anstalt ist ausschließlich für Mädchen bestimmt und ging im Berichtsjahr ihren ruhigen Gang. Die Durchschnittszahl der Zöglinge war 50. Im Laufe des Jahres traten aus 9 und sind dagegen infolge Verfügung der Direktion eingetreten 4.

Die Kosten der Anstalt stellen sich folgendermaßen:

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062	2063	2064	2065	2066	2067	2068	2069	2070	2071	2072	2073	2074	2075	2076	2077	2078	2079	2080	2081	2082	2083	2084	2085	2086	2087	2088	2089	2090	2091	2092	2093	2094	2095	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2102	2103	2104	2105	2106	2107	2108	2109	2110	2111	2112	2113	2114	2115	2116	2117	2118	2119	2120	2121	2122	2123	2124	2125	2126	2127	2128	2129	2130	2131	2132	2133	2134	2135	2136	2137	2138	2139	2140	2141	2142	2143	2144	2145	2146	2147	2148	2149	2150	2151	2152	2153	2154	2155	2156	2157	2158	2159	2160	2161	2162	2163	2164	2165	2166	2167	2168	2169	2170	2171	2172	2173	2174	2175	2176	2177	2178	2179	2180	2181	2182	2183	2184	2185	2186	2187	2188	2189	2190	2191	2192	2193	2194	2195	2196	2197	2198	2199	2200	2201	2202	2203	2204	2205	2206	2207	2208	2209	2210	2211	2212	2213	2214	2215	2216	2217	2218	2219	2220	2221	2222	2223	2224	2225	2226	2227	2228	2229	2230	2231	2232	2233	2234	2235	2236	2237	2238	2239	2240	2241	2242	2243	2244	2245	2246	2247	2248	2249	2250	2251	2252	2253	2254	2255	2256	2257	2258	2259	2260	2261	2262	2263	2264	2265	2266	2267	2268	2269	2270	2271	2272	2273	2274	2275	2276	2277	2278	2279	2280	2281	2282	2283	2284	2285	2286	2287	2288	2289	2290	2291	2292	2293	2294	2295	2296	2297	2298	2299	2300	2301	2302	2303	2304	2305	2306	2307	2308	2309	2310	2311	2312	2313	2314	2315	2316	2317	2318	2319	2320	2321	2322	2323	2324	2325	2326	2327	2328	2329	2330	2331	2332	2333	2334	2335	2336	2337	2338	2339	2340	2341	2342	2343	2344	2345	2346	2347	2348	2349	2350	2351	2352	2353	2354	2355	2356	2357	2358	2359	2360	2361	2362	2363	2364	2365	2366	2367	2368	2369	2370	2371	2372	2373	2374	2375	2376	2377	2378	2379	2380	2381	2382	2383	2384	2385	2386	2387	2388	2389	2390	2391	2392	2393	2394	2395	2396	2397	2398	2399	2400	2401	2402	2403	2404	2405	2406	2407	2408	2409	2410	2411	2412	2413	2414	2415	2416	2417	2418	2419	2420	2421	2422	2423	2424	2425	2426	2427	2428	2429	2430	2431	2432	2433	2434	2435	2436	2437	2438	2439	2440	2441	2442	2443	2444	2445	2446	2447	2448	2449	2450	2451	2452	2453	2454	2455	2456	2457	2458	2459	2460	2461	2462	2463	2464	2465	2466	2467	2468	2469	2470	2471	2472	2473	2474	2475	2476	2477	2478	2479	2480	2481	2482	2483	2484	2485	2486	2487	2488	2489	2490	2491	2492	2493	2494	2495	2496	2497	2498	2499	2500	2501	2502	2503	2504	2505	2506	2507	2508	2509	2510	2511	2512	2513	2514	2515	2516	2517	2518	2519	2520	2521	2522	2523	2524	2525	2526	2527	2528	2529	2530	2531	2532	2533	2534	2535	2536	2537	2538	2539	2540	2541	2542	2543	2544	2545	2546	2547	2548	2549	2550	2551	2552	2553	2554	2555	2556	2557	2558	2559	2560	2561	2562	2563	2564	2565	2566	2567	2568	2569	2570	2571	2572	2573	2574	2575	2576	2577	2578	2579	2580	2581	2582	2583	2584	2585	2586	2587	2588	2589	2590	2591	2592	2593	2594	2595	2596	2597	2598	2599	2600	2601	2602	2603	2604	2605	2606	2607	2608	2609	2610	2611	2612	2613	2614	2615	2616	2617	2618	2619	2620	2621	2622	2623	2624	2625	2626	2627	2628	2629	2630	2631	2632	2633	2634	2635	2636	2637	2638	2639	2640	2641	2642	2643	2644	2645	2646	2647	2648	2649	2650	2651	2652	2653	2654	2655	2656	2657	2658	2659	2660	2661	2662	2663	2664	2665	2666	2667	2668	2669	2670	2671	2672	2673	2674	2675	2676	2677	2678	2679	2680	2681	2682	2683	2684	2685	2686	2687	2688	2689	2690	2691	2692	2693	2694	2695	2696	2697	2698	2699	2700	2701	2702	2703	2704	2705	2706	2707	2708	2709	2710	2711	2712	2713	2714	2715	2716	2717	2718	2719	2720	2721	2722	2723	2724	2725	2726	2727	2728	2729	2730	2731	2732	2733	2734	2735	2736	2737	2738	2739	2740	2741	2742	2743	2744	2745	2746	2747	2748	2749	2750	2751	2752	2753	2754	2755	2756	2757	2758	2759	2760	2761	2762	2763	2764	2765	2766	2767	2768	2769	2770	2771	2772	2773	2774	2775	2776	2777	2778	2779	2780	2781	2782	2783	2784	2785	2786	2787	2788	2789	2790	2791	2792	2793	2794	2795	2796	2797	2798	2799	2800	2801	2802	2803	2804	2805	2806	2807	2808	2809	2810	2811	2812	2813	2814	2815	2816	2817	2818	2819	2820	2821	2822	2823	2824	2825	2826	2827	2828	2829	2830	2831	2832	2833	2834	2835	2836	2837	2838	2839	2840	2841	2842	2843	2844	2845	2846	2847	2848	2849	2850	2851	2852	2853	2854	2855	2856	2857	2858	2859	2860	2861	2862	2863	2864	2865	2866	2867	2868	2869	2870	2871	2872	2873	2874	2875	2876	2877	2878	2879	2880	2881	2882	2883	2884	2885	2886	2887	2888	2889	2890	2891	2892	2893	2894	2895	2896	2897	2898	2899	2900	2901	2902	2903	2904	2905	2906	2907	2908	2909	2910	2911	2912	2913	2914	2915	2916	2917	2918	2919	2920	2921	2922	2923	2924	2925	2926	2927	2928	2929	2930	2931	2932	2933	2934	2935	2936	2937	2938	2939	2940	2941	2942	2943	2944	2945	2946	2947	2948	2949	2950	2951	2952	2953	2954	2955	2956	2957	2958	2959	2960	2961	2962	2963	2964	2965	2966	2967	2968	2969	2970	2971	2972	2973	2974	2975	2976	2977	2978	2979	2980	2981	2982	2983	2984	2985	2986	2987	2988	2989	2990	2991	2992	2993	2994	2995	2996	2997	2998	2999	3000	3001	3002	3003	3004	3005	3006	3007	3008	3009	3010	3011	3012	3013	3014	3015	3016	3017	3018	3019	3020	3021	3022	3023	3024	3025	3026	3027	3028	3029	3030	3031	3032	3033	3034	3035	3036	3037	3038	3039	3040	3041	3042	3043	3044	3045	3046	3047	3048	3049	3050	3051	3052	3053	3054	3055	3056	3057	3058	3059	3060	3061	3062	3063	3064	3065	3066	3067	3068	3069	3070	3071	3072	3073	3074	3075	3076	3077	3078	3079	3080	3081	3082	3083	3084	3085	3086	3087	3088	3089	3090	3091	3092	3093	3094	3095	3096	3097	3098	3099	3100	3101	3102	3103	3104	3105	3106	3107	3108	3109	3110	3111	3112	3113	3114	3115	3116	3117	3118	3119	3120	3121	3122	3123	3124	3125	3126	3127	3128	3129	3130	3131	3132	3133	3134	3135	3136	3137	3138	3139	3140	3141	3142	3143	3144	3145	3146	3147	3148	3149	3150	3151	3152	3153	3154	3155	3156	3157	3158	3159	3160	3161	3162	3163	3164	3165	3166	3167	3168	3169	3170	3171	3172	3173	3174	3175	3176	3177	3178	3179	3180	3181	3182	3183	3184	3185	3186	3187	3188	3189	3190	3191	3192	3193	3194	3195	3196	3197	3198	3199	3200	3201	3202	3203	3204	3205	3206	3207	3208	3209	3210	3211	3212	3213	3214	3215	3216	3217	3218
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

	Anstaltskosten.		Kosten per Zögling.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
K o s t e n.						
1) Verwaltungskosten, inclusive Zins Fr. 154 25 Rp., Unterhalt der Gebäude Fr. 12. 93	1,437	12	—	08	29	20
2) Nahrung	838	08	—	04 ¹ / ₂	16	42 ¹ / ₂
3) Kleidung, Befeurung	2,147	84	—	11 ¹ / ₂	41	97 ¹ / ₂
Summa Kosten .	4,423	04	—	24	87	60
V e r d i e n s t.						
1) Arbeiten	101	32	—	— ² / ₃	2	43
2) Landwirthschaft, nach Abzug der Lehenszinse Fr. 482. 46	53	97	—	— ¹ / ₃	1	22
Summa Verdienst	155	29	—	01	3	65
B i l a n z.						
Summa Kosten . . .	4,423	04	—	24	87	60
„ Verdienst . . .	155	29	—	01	3	65
Kosten nach Abzug des Verdienstes	4,267	75	—	23	83	95

4. Die Rettungsanstalt in Sandorf bei Köniz.

Die für 30 junge Verbrecher und verdorbene Knaben bestimmte Anstalt enthielt im Jahre 1859 durchschnittlich 29 Böglinge. Im Laufe des Jahres sind ausgetreten 4, eingetreten dagegen 2. Die sehr bedeutenden Kosten der Anstalt (per Bögling jährlich Fr. 403 32½) sowohl als die vielen Aufnahmsgesuche, die wegen Mangel an offenen Plätzen unberücksichtigt bleiben müssen, lassen eine Erweiterung der Anstalt als sehr wünschenswerth erscheinen. Die Wirksamkeit der Anstalt darf als befriedigend bezeichnet werden.

Die Anstaltskosten im Jahre 1859 stellen sich wie folgt: